Zeitschrift: Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte

Herausgeber: Staatsarchiv Graubünden

Band: 34 (2017)

Artikel: Fürsorgerische Zwangsmassnahmen : Anstaltsversorgungen, Fremdplatzierungen und Entmündigungen in Graubünden im 19. und 20. Jahrhundert

Autor: Rietmann, Tanja

Kapitel: 6: Massnahmen gegenüber Kindern und Erwachsenen gemäss ZGB 1907/12

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-939155

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

6 Massnahmen gegenüber Kindern und Erwachsenen gemäss ZGB 1907/12

Das schweizerische Zivilgesetzbuch, das am 1. Januar 1912 in Kraft trat, stellte für die ganze Schweiz einheitliche zivilrechtliche Regelungen auf und ersetzte die früheren Privatrechte der Kantone, so auch das Bündner Privatrecht von 1861/62.[328] Es bewirkte eine unter verstärkter Mobilität von Personen und Waren notwendige Rechtsvereinheitlichung. Die Zeitgenossinnen und Zeitgenossen begrüssten das ZGB als modernes und fortschrittliches Instrument, das einen wichtigen Beitrag zur Lösung der «moralischen und sozialen Probleme» der Zeit würde leisten können.[329] Das ZGB bot einen erweiterten staatlichen Handlungs- und Interventionsspielraum in familien- und vormundschaftsrechtlichen Angelegenheiten.[330] Während in den früheren kantonalen Privatrechtsbestimmungen die Wahrung der ökonomischen Interessen von Mündeln im Zentrum gestanden hatte, bezweckte das neue Familien- und Vormundschaftsrecht, Fürsorge in einem umfassenderen und über den reinen Lebensunterhalt hinausreichenden Sinn zu leisten. Diesen Wandel brachte das Bündner Justiz- und Polizeidepartement in einem Schreiben vom 8. Januar 1934 an die Gemeinden auf den Punkt: «Während die vormundschaftlichen Bestimmungen des alten bündnerischen Privatrechts in Hauptsache die Fürsorge der *vermögensrechtlichen Interessen* der schutzbedürftigen Personen im Auge hatten, will das Vormundschaftsrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, dass die Vormundschaftsbehörden sich nicht minder auch der *persönlichen Interessen* der Schutzbefohlenen und ganz besonders der Verwahrlosten und gefährdeten Jugend annehmen.»[331] Dieses Anliegen wurzelte insbesondere in der Kinder- und Jugendschutzbewegung, die um 1900 erstarkte.[332] Die verstärkte Wahrung der «persönlichen Interessen» und das damit einhergehende erweiterte staatliche Schutzverständnis bedeuteten, dass sich der Staat und die Behörden als berechtigt erachteten, weitreichend in die persönliche Sphäre von einzelnen Individuen einzugreifen.

6.1 Die Kindesschutzbestimmungen

Die so genannten Kindesschutzartikel, die das schweizerische Zivilgesetzbuch von 1907/12 mit den Artikeln 283 bis 285 enthielt, bildeten eine wichtige rechtliche Grundlage für die Anwendung von fürsorgerisch motivierten Zwangsmassnahmen. Als Schutzmassnahme für Kinder konzipiert, stellten sie eine Möglichkeit dar, um auch ausserhalb rein ökonomisch begründeter Zusammenhänge Familien aufzulösen, Kinder und Jugendliche fremdzuplatzieren oder Eltern die elterliche Gewalt zu entziehen.[333] Artikel 283 bestimmte, dass die Vormundschaftsbehörden bei «pflichtwidrigem Verhalten der Eltern [...] die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen» zu treffen hatten. Dieser Artikel war allgemein gehalten und präzisierte weder die Art des «pflichtwidrigen Verhaltens» der Eltern noch die Art der «Vorkehrungen». Seine Anwendung bedeutete an sich noch nicht, dass die Vormundschaftsbehörden ein Kind fremdplatzierten. Dies war in Artikel 284 vorgesehen, der lautete: «Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vor-

328 Zu den Unterschieden zwischen dem alten Bündner und dem neuen schweizerischen Zivilrecht vgl. MANATSCHAL, Vormundschaftswesen (1918); zur Bündner Zivilgesetzgebung des 19. Jahrhunderts einzelne Beiträge in: HITZ Florian (Hg.), Peter Conradin von Planta (1815–1902). Graubünden im 19. Jahrhundert, Chur 2016 sowie REDOLFI Silke, Das Bündner Zivilrecht und die Frauen, in: HOFMANN Silvia et al. (Hg.), Frauen- und Geschlechtergeschichte Graubünden, Bd. 1: frauenRecht, Zürich 2003, S. 19–67.

329 TUOR Peter, Das neue Recht. Eine Einführung in das Schweizerische Zivilgesetzbuch, Zürich 1912, S. 20.

330 Das ZGB 1907/12 war in vier Teile unterteilt: das Personenrecht (Art. 11–89), das Familienrecht (Art. 90–456), das Erbrecht (Art. 457–640) und das Sachenrecht (Art. 641–977). Das Vormundschaftsrecht (Art. 360–455) war ein Bestandteil des Familienrechts. Zur Entstehungsgeschichte des ZGB vgl. GALLATI, Entmündigt (2015), S. 70–73; RAMSAUER Nadja, Verwahrlost, Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945, Zürich 2000, S. 21.

331 StAGR III 15 a, Mappe: Kreisschreiben 1933/34: Justiz- und Polizeidepartement an die Gemeindevorstände, 8. Jan. 1934. Vgl. auch MANATSCHAL, Vormundschaftswesen (1918), S. 2.

332 RAUMSAUER, «Verwahrlost» (2000), S. 28–34.

333 Vgl. a. a. O., S. 28–41.

mundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.»[334] Wichtige Begriffe in diesem Artikel bildeten jene der «Gefährdung» und der «Verwahrlosung». Zum einen wurde mit dem Begriff der «Gefährdung» der Gedanke der Prävention rechtlich verankert. Zum andern waren sowohl der Begriff der «Gefährdung» als auch derjenige der «Verwahrlosung» breit gefasst und konnten auf eine Vielzahl von Sachverhalten bezogen werden. Dadurch eröffneten sich den Behörden in der Praxis grosse Auslegungsspielräume und vergrösserten letzten Endes deren Machtfülle.[335] Eine weitreichende Massnahme war mit Artikel 285 möglich, der den eigentlichen Entzug der elterlichen Gewalt vorsah: «Sind die Eltern nicht imstande, die elterliche Gewalt auszuüben, oder fallen sie selbst unter Vormundschaft, oder haben sie sich eines schweren Missbrauchs der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht, so soll ihnen die zuständige Behörde die elterliche Gewalt entziehen.»

Was in den ZGB-Artikeln zum Kindesschutz nicht explizit zum Ausdruck kam, war, dass die Zielsetzung des Kindesschutzes eng mit einem öffentlichen Interesse am Wohl der Gesellschaft, aber auch mit öffentlich-finanziellen Interessen der Gemeinden verknüpft war. Mit «zerrütteten Familien», in denen das Kindeswohl nicht gewährleistet sei, könne die «Volkskraft» nicht gedeihen, lautete die nationalistisch gefärbte Argumentation.[336] Gemäss dieser Deutungsweise bildete die «intakte» Familie die Basis einer prosperierenden Gesellschaft. In dieser Denkfigur war die ganze konzeptionelle Ambivalenz angelegt, welche die Umsetzung der Kindesschutzartikel in den folgenden Jahrzehnten prägte: Auf der einen Seite wurde ein umfassendes Wohl des Kindes als schützenswertes Gut definiert. Auf der anderen Seite waren die Deutungen, wann, auf welche Weise und durch wen dieses Gut gefährdet war, vielfach von einem bürgerlich-moralisierenden Blick auf sozial Marginalisierte geprägt.

334 Die Wegnahme eines «verwahrlosten» Kindes war auch gemäss der Bündner Armenordnung von 1857 möglich, wenn die Eltern von der Armenfürsorge unterstützt wurden. «Eltern, welche unterstützt werden und ihre Kinder verwahrlosen, ist die Unterstützung, sofern sie arbeitsfähig sind, zu entziehen und den Kindern zuzuwenden; welche womöglich in einer Anstalt oder bei ordentlichen Leuten untergebracht werden sollen.» Vgl. Armenordnung 1857, Art. 27.

335 Lengwiler et al., Bestandsaufnahme (2013), S. 25–26.

336 Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 280.

Kindswegnahmen durch das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse»

Ein düsteres Kapitel im Zusammenhang mit der Anwendung der Kindesschutzbestimmungen des ZGB 1907/12 stellten die Fremdplatzierungen der Stiftung *Pro Juventute* im Rahmen des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» dar.[337] In Zusammenarbeit mit den lokalen Vormundschaftsbehörden und finanziell getragen von Bund, Kantonen und Gemeinden entrissen Mitarbeitende der *Pro Juventute* – allen voran der Gründer und langjährige Leiter des «Hilfswerks» Alfred Siegfried (1890–1972) – zwischen 1926 und 1973 insgesamt 586 Kinder und Jugendliche den Familien von Fahrenden. Erklärtes Ziel war es, die «Vagantität» auszurotten. Die Hälfte dieser Kinder, 294 an der Zahl, stammte dabei aus Graubünden. Kein anderer Kanton wies nur annähernd ähnlich hohe Zahlen auf.[338] Paradoxerweise schickten die Behörden die Kinder und Jugendlichen immer wieder auf eine eigentliche Odyssee von Pflegeplatz zu Pflegeplatz und versuchten, den Kon-

337 Zur Tätigkeit des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» in Graubünden vgl. die Beiträge in: Dazzi Guadench et al., Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden, Baden 2008; allgemein auch Galle/Meier, Menschen (2009); Galle, Kindswegnahmen (2016).

338 Galle, «Vagantenfamilien» (2008), S. 188; Meier Thomas, Die «Kinder der Landstrasse» aus Graubünden. Daten, Stationen, Lebensläufe, in: Dazzi Guadench et al., Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden, Baden 2008, S. 219–263, hier S. 220. – Der Obervazer Armenvorsteher Nicolo Jochberg informierte die Pro Juventute zu Beginn der 1920er-Jahre über die im Kanton geführte Debatte über die «Vagantenfrage» und inspirierte Siegfried, sich systematisch der «Vagantenbekämpfung» anzunehmen. Vgl. Galle, «Vagantenfamilien» (2008), S. 173–175.

takt zu den Herkunftsfamilien und den Geschwistern zu unterbinden, um sie aus ihrem angeblich «schädlichen Milieu» zu entfernen. So waren denn auch die meisten Bündner «Kinder der Landstrasse» vor allem in den Kantonen Aargau, Thurgau und Solothurn untergebracht.[339] Sie kamen in Kinderheime, geschlossene Besserungsanstalten, Heime für so genannt gefährdete und gefallene Töchter, Arbeitserziehungsanstalten oder psychiatrische Kliniken sowie – weniger häufig – zu Pflege- und Dienstfamilien.

[339] MEIER, «Kinder» (2008), S. 231 und 233–234.

Übers Ganze betrachtet, wurden die Kindesschutzartikel in einem weiten Feld angewandt und mussten von den Betroffenen, den Eltern wie den Kindern, nicht immer als Zwang erlebt werden. Dies konnte zum Beispiel der Fall sein, wenn ein Kind schon früh bei seinen Grosseltern aufwuchs und es während dieser Zeit zu einer Entmündigung eines Elternteils (zum Beispiel wegen einer zu verbüssenden Haftstrafe) kam und infolgedessen dem Elternteil die elterliche Gewalt entzogen wurde. Es kann sein, dass in einem solchen Fall der Entzug der elterlichen Gewalt von den Betroffenen – dem Elternteil oder dem Kind – nicht als Zwangszugriff erlebt wurde, wobei die grundsätzliche Beurteilung der Massnahme einer Entmündigung infolge einer Freiheitsstrafe an dieser Stelle dahingestellt bleibt.[340] Die Kindesschutzbestimmungen müssen auch daraufhin untersucht werden, wie die Behörden den «Kindesschutz» interpretierten und in welchen Fällen sie nicht oder zu spät einschritten und so einer Schutzverpflichtung aus heutiger Perspektive ungenügend nachkamen.

So ist zum Beispiel in einem Fall, den die Vormundschaftsbehörde Chur 1915 behandelte, von «fortgesetzten unbarmherzigen Verprügelungen» eines Knaben durch seinen Vater zu erfahren.[341] Über die «Rohheiten» des Vaters sei man, so hielt die Vormundschaftsbehörde fest, «eigentlich längst» im Bild gewesen, doch erst jetzt habe sich eine ehemalige Nachbarin gemeldet, sodass man zu «unanfechtbaren Beweisen» gelangt sei. Daraufhin beschloss die Behörde am 19. März 1915 den Entzug der elterlichen Gewalt gemäss Artikel 285 und bestimmte einen Forstverwalter zum Vormund des Knaben. Über dessen weiteres Schicksal ist in den Vormundschaftsprotokollen nichts zu erfahren. Wir wissen nicht, ob er weiterhin im elterlichen Haus wohnte oder ob er allenfalls in ein Heim eingewiesen wurde. Die Behörde hatte in diesem Fall von Kindsmisshandlung also eingegriffen; allerdings, wie sich anhand der Protokolle rekonstruieren lässt, erst spät. Misshandlungsmeldungen waren bereits früher eingegangen – der Knabe war mindestens einmal von zu Hause geflohen und anschliessend polizeilich aufgegriffen worden –, doch die Vormundschaftsbehörde hatte es zunächst bei Verwarnungen des Vaters belassen.

Das ZGB regelte die Voraussetzungen für ein behördliches Eingreifen bei «pflichtwidrigem» elterlichem Verhalten. Darüber, wie in der Folge der Schutz des Kindes – war es einmal in einem Heim oder in einer Pflegefamilie untergebracht – gewährleistet werden sollte, schwieg es sich aus.[342] Grundlegende Fragen wie: Wer darf ein Pflegekind aufnehmen? Welche Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein? Wie soll die Kontrolle über das Pflegekinderwesen gestaltet werden? wurden nicht aufgeworfen. Der Jurist Hans Bättig sprach 1984 von einem «fehlenden Bewusstsein der Notwendigkeit einer gesamtschweizerischen Kodifikation des Pflegekinderwesens».[343] Dass eine solche Regelung und Kontrolle dringend er-

[340] Diese Entmündigungsform wurde im Laufe des 20. Jahrhunderts zunehmend seltener praktiziert, bis sie praktisch ganz zum Verschwinden kam. Vgl. HÄFELI Christoph, Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutz, Bern 2016, S. 6.

[341] StadtA Chur BB III/09.001.11: Vormundschaftsprotokolle Kreis Chur, 11. und 19. März 1915.

[342] Eine allfällige Regelung eines Pflegekinderschutzes war weder in der vorberatenden Kommission des Bundes noch in den parlamentarischen Debatten ein Thema gewesen. Vgl. BÄTTIG Hans, Die Pflegekinderaufsicht im Bund und in den Kantonen, Zürich 1984, S. 5–9.

[343] BÄTTIG, Pflegekinderaufsicht (1984), S. 9.

forderlich war, realisierten die Kantone in den kommenden Jahrzehnten zunehmend. Insbesondere dann, wenn skandalöse Pflegekinderverhältnisse, Misshandlungs- oder sogar Todesfälle publik wurden, wurden Forderungen nach einem verbesserten Pflegekinderschutz laut.[344] Im Kapitel 8 wird darauf eingegangen, welche Anstrengungen der Kanton Graubünden im 20. Jahrhundert hierfür unternahm und wie schliesslich entsprechende Regelungen auf Bundesebene erfolgten.

6.2 Kaum Zahlen zur Anwendung der Kindesschutzbestimmungen in Graubünden

Für den Kanton Graubünden ist es heute nicht mehr möglich, anzugeben, wie viele Massnahmen gemäss den Artikeln 283, 284 und 285 die Vormundschaftsbehörden insgesamt beschlossen. Dies betrifft nicht nur die Zahl der Anwendungen der Kindesschutzartikel, sondern auch die Zahl der Anwendungen aller vormundschaftlichen Massnahmen, also einschliesslich der Massnahmen gegenüber Erwachsenen. Ein wichtiger Grund hierfür liegt darin, dass die Vormundschaftsbehörden nicht regelmässig und nach einheitlichen Kriterien Bericht über ihre Tätigkeit erstatteten respektive solche Berichte heute nicht mehr in genügender Zahl vorhanden sind. So gibt es zum Beispiel keine Jahres- oder Verwaltungsberichte mit Daten, die das ganze Kantonsgebiet abdecken würden oder über längere Zeiträume hinweg einheitlich zusammengetragen worden wären. In anderen Kantonen stellt sich die Lage anders dar. So standen zum Beispiel Nadja Ramsauer für ihre Untersuchung zur Jugendfürsorge in der Stadt Zürich die publizierten Geschäftsberichte des Zürcher Stadtrates zur Verfügung, in denen praktisch für das gesamte 20. Jahrhundert Zahlen zu den Kindesschutzfällen gemäss den Artikeln 283 bis 285 aufgeführt sind.[345] In Graubünden bildete das Vormundschaftswesen einen Verwaltungszweig, über den knapp Bericht erstattet und Rechenschaft abgelegt wurde. Dies fällt im Vergleich mit anderen Administrationen eklatant auf. So wurden in den Landesberichten landwirtschaftliche Themen breit und akkurat rapportiert, zum Beispiel der Viehbestand in den Kreisen mit Bezug auf die Anzahl versicherter oder verschollener Tiere und die damit verbundenen genauen Wertbestände und auflaufenden Kosten.[346]

Die Berichte von Bündner Vormundschaftsbehörden, die heute noch vorhanden sind, liefern zwar punktuell Angaben zur Anwendung der Kindesschutzartikel, doch sind diese zu unvollständig, um ein flächendeckendes Bild zu liefern. Wenige Behördenrapporte, die ab 1945 einzureichen waren, um vom Kanton finanzielle Unterstützung zu erhalten, enthielten quantitative Informationen zur Anwendung der Kindesschutzartikel. Im Bericht der Vormundschaftsbehörde des Kreises Davos vom 30. August 1946 wurde beispielsweise angeführt, dass im Jahr 1945 zwei Beschlüsse im Zusammenhang mit «Vormundschaften bei Entzug der elterlichen Gewalt Art. 311/285» gefällt worden waren.[347] Eine Kombination der Gesetzesartikel 311 und 285 bedeutete, dass die Vormundschaftsbehörde den Entzug der elterlichen Gewalt nach der Geburt eines ausserehelichen Kindes anordnete respektive, dass sie keinem Elternteil nach der Geburt des Kindes die elterliche Gewalt zusprach.[348]

Wie einleitend zu dieser Studie erwähnt wurde, bedeutete die Anwendung des Artikels 285 grundsätzlich einen rechtlichen Eingriff in die persönliche Sphäre. In diesen beiden Fällen in Davos dürfte es sich um ledige Mütter gehandelt haben, die nach der Geburt ihres Kindes die elterliche Gewalt nicht erhielten. Wie die Mütter die Verfügung des Artikels 285 individuell erlebten und ob sie es als Anwendung einer Zwangsmassnahme erfuhren, kann nicht angegeben werden. Es müsste versucht werden, dieser Frage mittels eines ver-

344 So sorgten verschiedene schwere Vorfälle im Kanton Bern in den 1930er- und 1940er-Jahren schweizweit für Aufsehen und eine Diskussion über die Pflegekinderkontrolle. Vgl. LEUENBERGER et al., Behörde (2011), S. 48.

345 RAMSAUER, «Verwahrlost», 2000, S. 209–212 und 339–340. Zum Kanton Zürich vgl. ZIMMERMANN Sara, Betroffene von Fürsorgerischen Zwangsmassnahmen. Quantitative Erhebungen zum Kanton Zürich (2. Hälfte 20. Jh.), Zürich 2014, S. 3.

346 Vgl. LB 1920, S. 24, Annex.

347 StAGR III 15 d 1–2: Vormundschaftsbehörde Davos, Tätigkeitsbericht 1945/1945.

348 Der Artikel 311 ZGB 1907/12 bestimmte: «Sobald die Vormundschaftsbehörde von der ausserehelichen Geburt Kenntnis erhalten oder die Mutter ihr die ausserehelichen Schwangerschaft angezeigt hat, wird in allen Fällen dem Kinde ein Beistand ernannt, der dessen Interessen zu wahren hat. Der Beistand wird nach Durchführung der erhobenen Klage oder nach Ablauf der Klagefrist durch einen Vormund ersetzt, wenn die Vormundschaftsbehörde es nicht für angezeigt erachtet, das Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter oder des Vaters zu stellen.»

VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDE
DES KREISES DAVOS

Tätigkeitsbericht - Zahlenmässige Uebersicht

Sitzungen der Vormundschaftsbehörde Davos		23	
An den Sitzungen behandelte Geschäfte		404	
Sie betrafen im Wesentlichen		Trakt.	Beschlüsse
Vormundschaften für Aussereheliche gem.	Art.311/368	10	6
" Unmündige	" 368	6	5
" bei Entzug der elt. Gewalt	" 285	2	2
" Geisteskrankheit	" 369	2	1
" Verschw. Trunks. etc.	" 370	4	1
" Freiheitsstrafe	" 371	2	2
Vergleiche in Vaterschaftssachen	" 317/319	8	5
Beistandschaft ad hoc	" 392 /393	13	10
" f. ausserehelichen Kder	" 311	14	12
Beiratschaft m/ Lohnverwaltung	" 395	3	3
" ohne "		3	3

Abb. 13: Auszug aus dem Tätigkeitsbericht der Vormundschaftsbehörde Davos 1945/46. Die Vormundschaftsbehörde Davos schlüsselte als eine der wenigen ihre Geschäfte nach den angewandten Gesetzesartikeln auf (Quelle: StAGR III 15 d 1–2).

tieften Studiums anderer allenfalls noch vorhandener Akten nachzugehen.

Neben Davos sind für die 1940er-Jahre lediglich noch für den Kreis Klosters Angaben zur konkreten Anwendung der Kindesschutzartikel zu finden. Der Jahresbericht der dortigen Vormundschaftsbehörde vom 31. Mai 1946 führte an, es seien im vergangenen Jahr zwei «Massnahmen nach Art. 283/284» verfügt worden.[349] Die Behörde hatte also in zwei Fällen gestützt auf Artikel 283 beschlossen, wegen «pflichtwidrigen Verhaltens» der Eltern einzuschreiten und gemäss Artikel 284 Fremdplatzierungen vorzunehmen. Hochgerechnet auf den ganzen Kanton würde dies etwa 100 Fällen entsprechen. Da vielfach mehrere Kinder unter einem Fall geführt wurden, ist es jedoch nicht möglich, von einer solchen Richtzahl auszugehen und zu versuchen, auch nur annäherungsweise eine Anzahl an betroffenen Kindern zu schätzen.

Vergleiche zwischen den Kreisen sind schwierig, da die Vormundschaftsbehörden nach unterschiedlichen Systemen Bericht erstatteten. So nannte der Geschäftsbericht der Vormundschaftsbehörde Chur für das Jahr 1945 nicht die Anzahl der Massnahmen auf der Grundlage bestimmter gesetzlicher Bestimmungen, sondern gab lediglich an, dass in diesem Jahr in «21 Fällen [...] Versorgung in Familien oder Anstalten verfügt» worden sei.[350] Aufgrund dieser Angabe bleibt unklar, wie viele der Massnahmen auf Minderjährige beziehungsweise Erwachsene entfielen. Auch ist offen, in wie vielen dieser 21 Fälle es sich um Familien- oder Anstaltsversorgungen gehandelt hat – etwa in ein Armenhaus, in die Arbeitsanstalt Realta oder in ein ausserkantonales Erziehungsheim für weibliche Minderjährige. Die in den Berichten vorhandenen Angaben sind zu uneinheitlich und

[349] StAGR III 15 d 1–2: Vormundschaftsbehörde Klosters, Jahresbericht 1945/46, 31. Mai 1946. Gemäss diesem Bericht wurden keine Beschlüsse gemäss Artikel 285 gefällt.

[350] StAGR III 15 d 1–2: Vormundschaftsbehörde Chur, Bericht über die Amtsführung im Jahre 1945.

weisen chronologisch zu viele Lücken auf, als dass sie verlässliche Hochrechnungen für den ganzen Kanton erlauben würden.

Dieses unscharfe Bild der zahlenmässigen Anwendung der Kindesschutzartikel im Kanton Graubünden korrespondiert mit der gesamtschweizerischen und europäischen Situation. So hat die bisherige Forschung zur Fremdplatzierung von Kindern in Familien oder Heime – sei es zur Pflege, als Arbeitskräfte oder zur Erziehung – gezeigt, dass es unmöglich ist, genaue Zahlen zu ermitteln und lediglich Schätzungen vorgenommen werden können. Es wird davon ausgegangen, dass in der Schweiz im 20. Jahrhundert mehrere 100 000 Kinder fremdplatziert wurden.[351] Diese Fremdplatzierungen betrafen vor allem Familien oder alleinstehende Elternteile, die sozial stigmatisiert waren, sich am Rand der Gesellschaft befanden oder fürsorgebedürftig waren. Fremdplatzierungen wurden ebenfalls von den Kindseltern vorgenommen, sei es temporär oder dauerhaft; eine Praxis, die kaum Eingang in die Akten fand.[352]

Bis weit in das 20. Jahrhundert hinein hatten Kinder, sobald sie dazu in der Lage waren, zum Lebensunterhalt der Familie beizutragen. War dies in der eigenen Familie nicht möglich und gab es ausserhalb Verdienstmöglichkeiten, schickten Eltern ihre Kinder in die Fremde. Bis in die Nachkriegsjahrzehnte bildete diese Form der ökonomisch bedingten Arbeitsversorgung die häufigste Form der Fremdplatzierung von Kindern.[353] Eine der bekanntesten Arten der saisonalen Arbeitsmigration, die in Graubünden vor allem im 19. Jahrhundert eine grosse Rolle spielte, war die so genannte Schwabengängerei.[354] Jahr für Jahr wurden mehrere hundert Kinder nach Oberschwaben im grenznahen Deutschland geschickt, um vom Frühling bis in den Herbst auf Bauernbetrieben zu arbeiten. Zumeist erfolgte der etwa 200 Kilometer lange Marsch zu Fuss, nur vereinzelt waren die Kinder in der Lage, mit der Eisenbahn zu reisen.

Eine andere bekannte Form der Saisonarbeit betraf Kinder aus Graubünden und dem Tessin, die vor allem in Oberitalien als «spazzacamini», als lebende Kaminbesen, arbeiteten.[355] Innerhalb der Landesgrenzen blieben die so genannten Hütekinder, die in Graubünden bis in die 1960er-Jahre während den Sommermonaten auf die Alp geschickt wurden und dort arbeiten mussten.[356]

Die Massnahmen laut den Protokollbüchern der Vormundschaftsbehörden

Einen Einblick in die Beschlussfassung der Vormundschaftsbehörden liefern ihre Protokollbücher. Doch auch hier sind Auszählungen von Massnahmen kaum möglich, wie im Folgenden gezeigt wird. Die meisten Vormundschaftsbehörden führten Protokollbücher seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.[357] Die Protokolle der Vormundschaftsbehörde Chur reichen beispielsweise bis 1856 zurück, jene der Behörde Ruis bis 1877. Die Bücher dokumentieren die Geschäfte, die die Vormundschaftsbehörden an ihren Sitzungen, die je nach Grösse des Kreises unterschiedlich häufig stattfanden, behandelten. Insgesamt zeichnen diese Einträge ein vielfältiges Bild der vormundschaftlichen Tätigkeit und geben letztendlich Einblick in viele Alltagsaspekte der Bündner Bevölkerung. Der Umfang der einzelnen Einträge variiert. Einzelne Vermerke umfassen ein paar wenige Zeilen, etwa wenn es um die routinemässige Prüfung und Genehmigung von Rechnungen ging oder wenn eine Person beim Erreichen der Volljährigkeit aus einer Vormundschaft entlassen wurde. Andere Einträge können sich je nach Komplexität über mehrere Seiten erstrecken. Im Kern handelt es sich um verdichtete Kurzdarstellungen von zum Teil sehr vielschichtigen Sachverhalten. Die Behörden protokollierten die Gegebenheiten dabei in aller Regel auf eine Weise, die ihren Entscheid letztlich positiv begründete, in ein günstiges Licht rückte und als notwendigen und unumgänglichen Schritt darstellte. Es kann an dieser Stelle nicht genug betont werden, dass die Protokolle in hohem Mass die Sicht und die Deutungsweisen der Behörden widerspiegeln und die Betroffenen entweder nicht oder bloss indirekt zu

351 Leuenberger/Seglias, Geprägt fürs Leben (2015), S. 11; Lengwiler et al., Bestandsaufnahme (2013), S. 3 und 14.

352 Leuenberger/Seglias, Geprägt fürs Leben (2015), S. 106–107.

353 A. a. O., S. 58.

354 Seglias Loretta, Die Schwabengänger aus Graubünden. Saisonale Kinderemigration nach Oberschwaben, Chur 2004; Seglias Loretta, Verdingkinder in der Schweiz und in Graubünden, in: Bündner Kalender 170 (2011), S. 117–124. – Die Kinder, die sich als Schwabengänger verdingten, stammten aus den Kantonen der Ostschweiz, aber auch aus Vorarlberg und Tirol.

355 Leuenberger/Seglias, Geprägt fürs Leben (2015), S. 59.

356 A. a. O., S. 60.

357 Vgl. hierzu das Kapitel 1.

Wort kommen. Die Informationen, die sich in den Protokollbüchern finden, sind daher stark selektierte, monoperspektivische und durch die Behördensicht geprägte Darstellungen.

Viele Protokolleinträge machen keine Angaben zur gesetzlichen Grundlage, gemäss welcher eine Massnahme beschlossen wurde. Dies erschwert eine Auszählung der Massnahmen nach Gesetzesartikeln. Auch aufgrund der inhaltlichen Angaben ist eine Kategorisierung der Fälle oft nicht eindeutig möglich, wie das folgende Beispiel zeigt. Im Fall J.C., in dem es um die Frage einer Vormundschaft über eine minderjährige Jugendliche ging, hiess es im Protokoll der Vormundschaftsbehörde Chur vom 8. Januar 1935: «Für J.C. [...], ca. 15jährig, wird eine Vormundschaft bestellt. Der Vater der Erstgenannten soll in der Anstalt Realta versorgt worden sein. Sie war in Stellung bei [...], ist aber davon gelaufen, soll sich z. Zt. in Mastrils aufhalten. Die Gemeinde N. beantragt ebenfalls Bevormundung des Vaters, zum Vormunde wird Frau M.-F. [...] ernannt, die betr. Versorgung der Tochter der Behörde Bericht und Antrag unterbreiten wird.»[358] Einen Monat später behandelte die Churer Behörde den Fall erneut und vermerkte im Protokoll: «J.C. [...] wurde in das Erziehungsheim ‹Guten Hirten› [...] untergebracht, wovon Kenntnis genommen wird.»[359] Wie soll dieser Fall kategorisiert werden?

Als erstes ist davon auszugehen, dass es nebenbei um den Entzug der elterlichen Gewalt ging, was in den Protokollen nicht explizit festgehalten wurde. Es ist also nicht eindeutig, ob dieser Fall unter diese Massnahmenkategorie gefasst werden kann. Zweitens ist die Rede von einer Anstaltsversorgung des Vaters in Realta. Ob dies dann tatsächlich der Fall war, kann nicht mit Sicherheit angegeben werden. Drittens stellt sich die Frage, wie sich der Fall zahlenmässig in ein Schema bringen lässt: Wird die Bevormundung der Tochter als eine Massnahme erfasst und die spätere Unterbringung in einem Erziehungsheim als eine weitere? Wie sollen die Zugriffe auf den Vater – beantragt ist eine Entmündigung; eine Internierung in Realta kann vermutet werden – quantitativ erfasst werden? Und viertens, darauf wurde bereits hingewiesen, kann aufgrund der Protokolleinträge nicht zweifelsfrei angegeben werden, ob oder inwiefern die behördlichen Zugriffe von den Betroffenen als Zwangsmassnahmen erfahren wurden.

Eine weitere Schwierigkeit kommt hinzu, wenn das Moment der «Freiwilligkeit» etwas genauer betrachtet wird, wie es in den Protokolleinträgen der Vormundschaftsbehörden öfter vermerkt wurde. Theoretisch könnten Massnahmen beim Versuch des Auszählens fürsorgerischer Massnahmen, die gegen den Willen der Betroffenen erfolgten, und bei denen notiert ist, sie seien mit dem Einverständnis der Betroffenen erfolgt, weggelassen werden. Dass ein solches Vorgehen den Blick auf die sozialen Realitäten allerdings verstellen würde, verdeutlichen zwei Beispiele:

1) Am 2. Februar 1955 musste Frau R. aus Samedan zusammen mit ihrem Sohn D. vor der Vormundschaftsbehörde Oberengadin erscheinen.[360] An der Unterredung waren der Vormundschaftspräsident und der Aktuar anwesend. Im Vorfeld hatte sich der Schulrat mit der Vormundschaftsbehörde in Verbindung gesetzt und eine «Intervention mit Entfernung des Knaben von der Dorfschule» beantragt. Es war also die Schule respektive die Lehrerschaft und der Schulrat, die den Stein ins Rollen brachten.[361] Das entsprechende Vormundschaftsprotokoll hielt fest, dass es sich laut Aussage des Lehrers um einen «schwierigen Knaben mit schwachen Schulleistungen [handle]. Die Klassenbestände in der Dorfschule seien in Anbetracht der notwendigen Aufsicht, Liebe und Führung, deren das Kind bedürfe, zu gross». Nach weiteren Ausführungen schloss der Protokollierung der Vormundschaftsbehörde mit dem Vermerk: «Nach einer gründlichen Aussprache in welcher der Mutter die Vorteile einer Bevormundung im Sinne des Schutzes des Knaben dargelegt werden, erklärt sich diese mit der Errichtung einer Vormundschaft über D. einverstanden. Sie macht von sich aus Vorschläge, in dem sie den Präs. und den Aktuar um Uebernahme des Amtes bittet. Indessen lehnen beide nacheinander ab.

358 StadtA Chur BB III/09.001.11: Protokoll Vormundschaftsbehörde Chur, 8. Jan. 1935.

359 StadtA Chur BB III/09.001.11: Protokoll Vormundschaftsbehörde Chur, 12. Feb. 1935.

360 Archiv KESB Engadin/Südtäler, Scuol: Protokoll Vormundschaftsbehörde Oberengadin, 2. Feb. 1955, S. 69.

361 Für Chur wurde gezeigt, auf welche Weise der Churer Stadtschulrat Anträge an die zuständige Vormundschaftsbehörde stellte, damit diese Massnahmen gegen Minderjährige ergriff; zum Beispiel, wenn Kinder oder Jugendliche Diebstähle begangen hatten. Vgl. Wendler Ulf, Die dunkle Seite des Quaders. Disziplinarvergehen vor dem Stadtschulrat, in: Wendler Ulf (Hg.), Schulpalast und Lebensraum. Das Quaderschulhaus im Wandel, Chur 2014, S. 198–202.

In Frage als Vormund kommt sein Lehrer [...].»[362] Was die genannte «gründliche Aussprache» mit der Mutter genau beinhaltete, ist nicht klar und es wurde nicht angegeben, ob die Vormundschaftsbehörde dabei allenfalls drohte, einschüchterte oder Versprechungen abgab.

Zum Fall R. gibt es in der Folge mehrere weitere Protokolleinträge. Gemäss diesen zogen die Eltern im Nachgang an die Unterredung vom 2. Februar 1955 ihre Einwilligung zur Bevormundung wieder zurück. Diese veränderte Position legt die Vermutung nahe, dass das ursprüngliche Einverständnis der Mutter unter Druckausübung in einem Zwangskontext zustande kam. Zudem ergaben nähere Abklärungen der Vormundschaftsbehörde, dass die Vorhaltungen gegenüber dem Knaben D. relativ unbegründet waren. Die Vormundschaftsbehörde nahm von der Massnahme, die sie zunächst als dringlich erachtet hatte, wieder Abstand. Was hierbei auffällt, ist, wie unumwunden und aufgrund von sehr knappen Informationen die Behörde zunächst zum Schluss gekommen war, dass eine Bevormundung des Schülers am Platz wäre, sodass sie diese in der Folge der Mutter als geeignete Massnahme eröffnete. Der Schulrat und der Lehrer des Schülers schienen eine so hohe Legitimität besessen zu haben, dass deren Einschätzung als ausreichende Handlungsgrundlage erachtet wurde. Als sich die Eltern mit der vorgeschlagenen Massnahme nicht einverstanden erklärten und sich die Vorhaltungen nicht erhärteten, sah die Vormundschaftsbehörde schliesslich von der Massnahme ab.

2) Das zweite Beispiel betrifft Frau D., die am selben Tag wie Mutter und Sohn R. mit ihrer 15-jährigen Tochter vor der Vormundschaftsbehörde Oberengadin zu erscheinen hatte. Auch in diesem Fall hatte der Schulrat eine Bevormundung beantragt und zwar wegen «sittlicher Gefährdung des Mädchens».[363] Die Tochter übe auf ihre Kameradinnen einen «schlechten Einfluss» aus, «schweife in späten Abendstunden umher und hege Zuneigung zu grössern Knaben und Jünglingen». Das Deutungsmuster der «sittlichen Gefährdung», wie es die Behörden hier anführten, hatte eine lange Tradition. Seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert machte sich die internationale Sittlichkeitsbewegung den Kampf dagegen zum Anliegen. Unter das vermeintliche Problem der «sittlichen Gefährdung» fielen – kurz gefasst – verschiedenste Formen der Abweichung von der Norm der ausschliesslich innerehelich zu lebenden und auf die Reproduktion ausgerichteten Sexualität der Frau.[364] Noch Mitte der 1950er-Jahre, wie im Fall der 15-jährigen Oberengadinerin, galt es frühzeitig einzugreifen und Mädchen oder junge Frauen vor dem «Fall» zu bewahren – und gleichzeitig die Gesellschaft vor derartigen Verhaltensweisen zu schützen. Bezüglich des gefassten Beschlusses respektive des Resultats der Unterredung mit Mutter und Tochter D. hielt das vormundschaftliche Protokoll zum Schluss fest: «Nach längerer Aussprache mit der Mutter erklärt sich diese mit der Errichtung einer Vormundschaft einverstanden.» Gemäss den folgenden Protokolleinträgen wurde eine «vormundschaftliche Aufsicht» gemäss Artikel 283 ZGB 1907/12 beschlossen. Auch hier kann nicht hinter die Kulissen geschaut und eruiert werden, wie die Behörden während dieser «längeren Aussprache» argumentierten und wie es zum mütterlichen Einverständnis kam. Es bleibt offen, ob auf die Mutter Druck ausgeübt wurde, und es fehlen Aussagen der Tochter.

Momente des Zwangs, die über die juristische Anwendung von grundrechtsbeschneidenden Rechtsnormen hinausgehen, respektive anstelle dieser zum Tragen kamen, sind in den Vormundschaftsprotokollen nicht einfach auszumachen, wie die stichprobenmässige Durchsicht verschiedener Bündner Protokollbücher gezeigt hat.[365] Die Thematik ist in den Protokollen zwar immer wieder präsent – dies haben die oben geschilderten Beispiele gezeigt: Jugendlichen soll aufgrund ihres missliebigen Verhaltens ein Vormund bestellt werden. Die Rede ist davon, sie aus der Schule zu nehmen oder in ein Erziehungsheim einzuweisen. Erwachsene werden gedrängt, Massnahmen gegenüber ihren Kindern zuzustimmen, oder es wird beschlossen,

362 Archiv KESB Engadin/Südtäler, Scuol: Protokoll Vormundschaftsbehörde Oberengadin, 2. Feb. 1955, S. 69.

363 Ebd.

364 Vgl. hierzu JECKLIN Ursula, «Während der Dauer ihrer Schwangerschaft liess sie es sich nicht nehmen, an der Bsatzig in St. Peter mitzutanzen». Unterschiedliche Beurteilung von Männern und Väter ausserehelicher Kinder, in: REDOLFI Silke et al. (Hg.), Frauen- und Geschlechtergeschichte Graubünden, Bd. 4, Zürich 2008, S. 171–228; JENZER Sabine, Die «Dirne», der Bürger und der Staat. Private Erziehungsheime für junge Frauen und die Anfänge des Sozialstaates in der Deutschschweiz, 1870er bis 1930er-Jahre, Köln/Weimar/Wien 2014.

365 Vgl. in diesem Zusammenhang auch ZIMMERMANN, Betroffene (2014), S. 6.

sie selbst in die Arbeitsanstalt Realta einzuweisen. Dennoch ist es in vielen Fällen schwierig, anzugeben, inwiefern es sich in den konkreten Momenten um fürsorgerische Zwangsmassnahmen handelte. Wie sollen etwa die häufig in den Protokollen aufzufindenden Drohungen eingestuft werden? Wurde eine beschlossene Massnahme tatsächlich umgesetzt? Und nahmen die Betroffenen die Massnahmen als Zwang wahr, sodass, wie in der Einleitung dargelegt wurde, von einer fürsorgerischen Zwangsmassnahme in einem engeren Sinn gesprochen werden kann?

Auch im Fallbeispiel, das nachfolgend ausführlich geschildert wird, stellen sich Fragen der quantitativ-analytischen Zuordnung: Beide Elternteile einer achtköpfigen Familie wurden entmündigt und in diesem Zusammenhang die elterliche Gewalt entzogen. Wird dies als Entmündigung und/oder als Entzug der elterlichen Gewalt gezählt (bei einer Entmündigung konnte qua Gesetz die elterliche Gewalt nicht mehr ausgeübt werden)? Später wurden alle acht Kinder der Familie fremdplatziert. Somit hätten wir es bei dieser Familie mit zwölf Zwangsmassnahmen zu tun.

Fallbeispiel: Entzug der elterlichen Gewalt und Fremdplatzierung der Kinder

Am 23. und 26. März 1955 hatte das Ehepaar D.-U. vor dem Vormundschaftspräsidenten des Kreises Rhäzüns zu erscheinen, um von diesem einvernommen zu werden. Es stand viel auf dem Spiel. Bereits vier der acht Kinder waren zu fremden Familien platziert worden, nun drohte dem Ehepaar die Wegnahme der vier jüngeren Kinder. Es kann vermutet werden, dass der Vormund oder die Bezirksfürsorgestelle Chur den Anlass zu diesem Schritt gegeben hatten. Die Bezirksfürsorgestelle hatte in den vergangenen Jahren nachweislich Kontakt zur Familie gehabt.[366] Entschieden jedoch stellte sich das Ehepaar D.-U. dem Vorhaben der Vormundschaftsbehörde entgegen. Doch es gelang ihnen nicht, sich durchzusetzen; stattdessen beschloss die Behörde am 28. März 1955, dass auch die restlichen Kinder der Obhut der Eltern zu entziehen seien.[367]

Das Ehepaar D.-U. stammte aus ärmlichen Verhältnissen. Der Ehemann (geb. 1913) hatte zunächst als Mineur und Waldarbeiter gearbeitet und befand sich zum Zeitpunkt des vormundschaftlichen Beschlusses wegen einer Tuberkuloseerkrankung in stationärer Krankenhausbehandlung. Die Ehefrau (geb. 1920) arbeitete als Dienstmädchen. Laut einem psychiatrischen Gutachten war sie mit 21 Jahren eine «Muss-Ehe» eingegangen. Es kann angenommen werden, dass zum Zeitpunkt der Eheschliessung eine Schwangerschaft bestand oder bereits ein Kind zur Welt gekommen war.[368] Im Jahr 1949 entmündigte die Vormundschaftsbehörde Rhäzüns das Ehepaar aufgrund von Artikel 370 ZGB 1907/12. Dieser Artikel sah Entmündigungen im Zusammenhang mit finanzieller «Verschwendung», «Trunksucht» oder «lasterhaftem Lebenswandel» vor.[369] Dem Ehepaar wurde die elterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen und bald nach dem behördlichen Entscheid wurden die vier älteren Kinder in andere Familien fremdplatziert. Sie seien «unbekannt wohin» versorgt worden, berichtete die Beschwerdeschrift des Anwalts Gaudenz Canova, mit welcher er 1955 gegen die Wegnahme der jüngeren Kinder Rekurs einlegte. Nur mittels «mühevollen Nachforschungen» sei es dem Vater seinerzeit gelungen, zu erfahren, wo die Kinder untergebracht worden seien.[370]

Gegen den Entscheid der Vormundschaftsbehörde vom 28. März 1955 rekurrierte das Ehepaar D.-U., vertreten durch Anwalt Canova, zunächst beim zuständigen Bezirksgerichtsausschuss Im-

366 StAGR CB V 3: KRP, 5. Nov. 1955, Nr. 2393; StAGR 2013/071: Bezirksfürsorgestelle Chur an Vormundschaftsbehörde Rhäzüns, 28. April 1955.

367 StAGR CB V 3: KRP, 5. Nov. 1955, Nr. 2393.

368 Archiv Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis: Akte 5177; StAGR CB V 3: KRP, 5. Nov. 1955, Nr. 2393.

369 Ausführungen zu den Entmündigungsbestimmungen finden sich weiter unten in diesem Kapitel.

370 StAGR III 15 i, Mappe: Fall D.-U.: Gaudenz Canova, Beschwerdeschrift an den hochlöblichen Grossen Rat des Kantons Graubünden, 26. Aug. 1955.

boden. Dieser wies die Beschwerde ab und das Ehepaar, wiederum vertreten durch Canova, rekurrierte an die nächsthöhere Instanz, den Kleinen Rat. Dieser wies die Beschwerde mit Entscheid vom 5. November 1955 ab.[371] Er stützte sich dabei auf die Begründungen der Vormundschaftsbehörde Rhäzüns sowie insbesondere auf ein psychiatrisches Gutachten der Heil- und Pflegeanstalt Beverin. Beide Instanzen hatten sich negativ über die Familie D.-U. geäussert. So hatte die Vormundschaftsbehörde Rhäzüns angegeben, die Mutter sei den «Aufgaben der Erziehung und Betreuung nicht gewachsen» und die «hygienischen und moralischen Zustände in der Wohnung» seien «unhaltbar».[372] Das psychiatrische Gutachten führte an, dass die Frau bei ihrem Eintritt nicht nur «deutlich angetrunken» gewesen sei, sondern zusätzlich eine «sehr ausgelassene, ordinäre Sprache» an den Tag gelegt habe.[373] Bei den ärztlichen Untersuchungen habe sie sich «ausserordentlich verlogen» verhalten, ihren «Alkoholgenuss bagatellisiert» und für die «Vernachlässigung ihres Haushaltes und der Kinder immer Ausreden zur Verfügung» gehabt. Zum Ehemann hiess es, er sei als «arbeitsscheu und [...] vorbestraft» bekannt. An verschiedenen Stellen merkte das Gutachten positive Beobachtungen an, wie etwa, dass sich Frau D.-U. nach ihrem Eintritt in die Klinik «recht gut aufgeführt und alle ihr zugewiesenen Arbeiten ordentlich verrichtet» habe. Dennoch kam das Gutachten zum Schluss, dass es sich bei Frau D.-U. um eine «deutlich debile, willensschwache, haltlose Psychopathin handelt, die zur Trunksucht neigt». Der begutachtende Psychiater prognostizierte die Gefahr der «weiteren Verwahrlosung». Auch müsse davon ausgegangen werden, dass die «Petentin früher oder später der Prostitution verfallen» würde. Die früher ergriffenen Massnahmen wie die Entmündigung von 1949 hätten «keinerlei Erfolg» gezeigt, daher müsse die «Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt für 1–2 Jahre empfohlen werden». Die Schwierigkeiten der Familie D.-U. wurden also von den Behörden und der Psychiatrie auf individuelles Verschulden und ein moralisch zu bewertendes Versagen zurückgeführt. Argumentiert wurde mit dem stereotypen Muster des «arbeitsscheuen» Mannes, der zudem eine kriminelle Vergangenheit hatte. Bei der Ehefrau wurden unangebrachte Männerkontakte konstatiert und ein Abgleiten in die Prostitution gefürchtet, nebstdem sie ihren Haushalt «verwahrlosen» liesse und «verlogen» sei.[374]

Ganz anders lautete die Deutung des Anwalts Gaudenz Canova. In seiner Beschwerdeschrift vom 26. August 1955 gegen den Entscheid des Bezirksgerichtsausschusses Imboden führte er an, die Vormundschaftsbehörde Rhäzüns müsse dazu angehalten werden, der Familie D.-U. «angemessene Wohnverhältnisse» zu verschaffen und ihr die «notwendigen Mittel für den Lebensunterhalt zur Verfügung zu stellen».[375] Er führte die schwierigen Familienverhältnisse auf strukturelle Gründe zurück und erachtete die materielle Unterstützung als die geeignete staatliche Massnahme gegenüber einem repressiv-disziplinierenden Eingreifen. Die Zeitgenossinnen und Zeitgenossen deuteten soziale Realitäten – in diesem Fall die prekäre Situation einer Familie aus der sozialen Unterschicht, die während der Krisenzeit des Zweiten Weltkriegs vier Kinder und in den unmittelbaren Nachkriegsjahren nochmals vier Kinder bekommen hatte – mit unterschiedlichen Normvorstellungen und Werthorizonten. Sie lieferten sich «konkurrierende Deutungen des Sozialen» (Claudia Honegger).

---

371 StAGR CB V 3: KRP, 5. Nov. 1955, Nr. 2393.

372 A. a. O.

373 Archiv Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis: Akte 5177; StAGR CB V 3: KRP, 5. Nov. 1955, Nr. 2393. In der Akte heisst es im Krankenformular mit Eintrag vom 27. Juli 1955: «Die Pat. lebt mit ihrer Mutter und Kindern ausserhalb des Dorfes im alten Armenhaus, empfange dauernd Männer, trinke viel Alkohol, sei Ermahnungen gegenüber unzugänglich.»

374 Vgl. für eine eindrückliche Schilderung, wie Überlebensstrategien von Unterschichtsangehörigen kriminalisiert und moralisch geächtet wurden Herger Lisbeth / Looser Heinz, Zwischen Sehnsucht und Schande. Die Geschichte der Anna Maria Boxler (1884–1965), Baden 2012.

375 StAGR III 15 i, Mappe: Fall D.-U.: Gaudenz Canova, Beschwerdeschrift an den hochlöblichen Grossen Rat des Kantons Graubünden, 26. Aug. 1955.

In diesem Zusammenhang muss allerdings auf das strategische Moment verwiesen werden. Sowohl die Behörden als auch Anwalt Canova machten jene Argumente stark, die in ihren Augen am ehesten zum gewünschten Resultat führen würden. Nichtsdestotrotz sind die in den Archiven überlieferten Beschwerdeschriften Canovas – der in vielen ähnlichen Fällen Beschwerde führte – aufschlussreich. Stets werfen sie ein völlig anderes, harte Lebensumstände miteinbeziehendes Licht auf die Situation der Betroffenen. Eine solche Perspektive ist selten. Die überwältigende Mehrheit der Akten – wie die erwähnten Protokolle der Vormundschaftsbehörden – ist geprägt von der Sicht der Verwaltungsbehörden und deren oftmals moralisierenden und herabmindernden Erklärungs- und Bewertungsweisen.

Interessant ist der weitere Verlauf des Falles in Bezug auf Frau D.-U. Wie nämlich ihrer Krankenakte zu entnehmen ist, änderten die Ärzte im Laufe ihres Aufenthalts in der Klinik die Einschätzung. Während sie in ihrem Gutachten vom 22. August 1955 noch geraten hatten, Frau D.-U. in eine Arbeitsanstalt einzuweisen, revidierten sie diese Empfehlung kurze Zeit später. Als die Vormundschaftsbehörde Rhäzüns nämlich am 5. September 1955, etwa zwei Wochen nach der Erstellung des Gutachtens, nachfragte, welche Anstalt die Ärzte konkret empfehlen würden, antwortete die Klinik: «Während unser früherer Bericht sich vorwiegend auf Akten und unsere ersten Untersuchungen gestützt hat, haben wir im Verlaufe der etwa 6-wöchigen Beobachtung in unserer Anstalt feststellen müssen, dass sich die Patientin während der ganzen Zeit bei uns in jeder Hinsicht wohl verhielt, sich als willig, fügsam und sehr fleissig erweist. Wenn auch kaum Zweifel daran besteht, dass sie infolge ihrer psychopathischen Charaktereigenschaften und ihres Schwachsinns liederlich und haltlos gelebt hat, so möchten wir auf Grund ihres jetzigen Verhaltens annehmen, dass die Patientin von der jetzigen Internierung bei uns beeindruckt zu sein scheint und sich vielleicht dank dieser Massnahme in Zukunft etwas besser aufführen würde. Sie selbst wünscht eine Anstellung in einem Spital oder Sanatorium in Davos und wir glauben, dass ein solcher Versuch gewagt werden dürfte, umso mehr, als die Vormundschaftsbehörde ja jederzeit die vorgesehene Massnahme ergreifen könnte für den Fall, dass die Patientin in Freiheit erneut versagen sollte.»[376] Die Psychiater in der Klinik hatten also ihre Meinung geändert. Während im ersten Gutachten vom 22. August 1955 aufgrund der eingesandten Akten und des zu diesem Zeitpunkt knapp einen Monat dauernden Klinikaufenthalts von Frau D.-U. mit deutlichen Worten zur Versorgung in einer «Arbeitserziehungsanstalt für 1-2 Jahre» geraten worden war, lautete die Einschätzung nun einiges milder und günstiger. Die zwei zusätzlichen Wochen, die D.-U. in der Klinik verbracht hatte, schienen dazu geführt zu haben, dass die Ärzte ihre Ansicht anpassten. Frau D.-U. habe sich «in jeder Hinsicht» wohl verhalten, weshalb empfohlen wurde, ihrem Wunsch zu entsprechen und sie in eine Anstellung zu entlassen.

Dieses Beispiel zeigt, wie schmal der Grat war, auf dem die Betroffenen wandelten. Auf der einen Seite drohte der Eingriff einer zwangsweisen Anstaltsversorgung und Arbeitserziehung in einer geschlossenen Anstalt, auf der anderen Seite konnte die Möglichkeit bestehen, einer Tätigkeit in Freiheit – wenn auch unter behördlicher Beobachtung – nachzugehen. Es bedurfte wenig, um die Einschätzung in die eine oder andere Richtung zu lenken – mit drastisch unterschiedlichen Konsequenzen für die Betroffenen. Auch verdeutlicht dieses Beispiel, wie viel Gewicht den psychiatrischen Gutachten zukam. Hätte sich die Vormundschaftsbehörde Rhäzüns nicht noch einmal nach der Art der empfohlenen Anstalt erkundigt, wäre sie mit grosser Wahrscheinlichkeit der zuerst gemachten Empfehlung gefolgt und hätte Frau D.-U. in eine Anstalt versorgt. Nun allerdings riet die Klinik zu einem anderen Vorgehen und die Vormundschaftsbehörde richtete sich danach. Schliesslich vermittelte die Bezirksfürsorgestelle Frau D.-U. in eine Stelle im Hotel *Calanda* in Chur, wohin sie am 7. Dezember 1955 entlassen wurde.[377] Mit dem Verweis auf die Entlassung endet

---

[376] Archiv Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis, Akte 5177: [Klinik Beverin] an Vormundschaftsbehörde Rhäzüns, 6. Sept. 1955.

[377] A. a. O.: [Klinik Beverin] an Dr. med. Theus, 10. Dez. 1955.

die Krankenakte von Frau D.-U. in der Klinik Beverin. Auch für den Kanton war der Fall mit der regierungsrätlichen Ablehnung des Rekurses der Familie gegen die Fremdplatzierung der Kinder am 5. November 1955 erledigt. Über die weitere Familiengeschichte ist in diesen beiden Dossiers nichts zu erfahren.

Der Fall der Familie D.-U. bestätigt, dass Massnahmen der Zwangsfürsorge oftmals miteinander verknüpft waren und in Beziehung zueinander angewandt wurden. So konnte eine Person oder eine Familie im Laufe der Zeit von verschiedenen Massnahmen betroffen sein: Entmündigung, Anstaltsversorgung oder Auflösung der Familie. Es ist wichtig, die einzelnen Massnahmen der (Zwangs-)Fürsorge nicht isoliert voneinander, sondern sie zusammen als Teil des Fürsorgesystems zu betrachten.

6.3 Entmündigungen von Erwachsenen

Eine relevante Rechtsgrundlage für die Anwendung von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen bildeten die Bestimmungen zur Entmündigung von Erwachsenen. Dabei stellten die Entmündigungsbestimmungen für sich bereits empfindliche Eingriffe in die persönliche Handlungsfreiheit und Rechtssphäre dar. Die Voraussetzungen, unter denen eine Entmündigung erfolgte, waren in den Artikeln 369 bis 372 ZGB 1907/12 festgehalten. Eine Entmündigung bedeutete den Verlust der rechtlich-formalen Handlungsfähigkeit. So konnte zum Beispiel die elterliche Gewalt nicht mehr ausgeübt werden oder das Recht auf eigene Vermögensverwaltung war entzogen oder eingeschränkt. Einem Vormund oder einer Vormundin stand überdies das Recht zu, weitreichend in verschiedene Lebensbereiche einer betroffenen Person einzugreifen.

Der Artikel 369 schrieb vor: «Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit Anderer gefährdet.» Formuliert war also der Grund der «Geisteskrankheit oder Geistesschwäche». Dies allein bildete noch keine ausreichende Voraussetzung für eine Entmündigung; daneben mussten weitere Umstände gegeben sein, nämlich dass die betroffene Person ihre Angelegenheiten nicht zu «besorgen» vermochte oder die «Sicherheit Anderer gefährdete». Der nächste Artikel 370 führte vier Entmündigungsgründe auf: «Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die durch Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandel oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes oder der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit Anderer gefährdet.» Wie bei Artikel 369 genügte das Vorhandensein einer der Gründe wie «Verschwendung» oder «lasterhafter Lebenswandel» allein für eine Entmündigung nicht, sondern es musste ein Folgezustand gegeben sein wie die ökonomische Gefährdung, ein dauerndes Schutzbedürfnis oder die Gefährdung der Sicherheit Anderer. Die zwei anderen Entmündigungsartikel 371 und 372 beinhalteten die Entmündigung infolge einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder länger sowie die Entmündigung auf eigenes Begehren.

Entmündigungsverfahren in der Praxis

Die Kantone bestimmten in ihren Einführungsgesetzen zum ZGB, welches die für die Bevormundungen und Entmündigungen zuständigen Behörden waren und wie die entsprechenden Verfahren ausgestaltet werden mussten.[378] In Graubünden waren es, wie oben dargestellt wurde, die kreisamtlich organisierten Vormundschaftsbehörden, die Entmündigungsverfahren durchführten und

[378] Vgl. EG ZGB GR 1911; EG ZGB GR 1944. – Einen Überblick über die in den Entmündigungsverfahren tätigen kantonalen Behörden findet sich in: KAUFMANN, Kommentar (1924), S. 100–103.

Entmündigungen beschlossen.[379] Es konnten verschiedene Personen oder Instanzen an die Vormundschaftsbehörden gelangen und einen Fall melden – wie gesehen, die Schulbehörden oder häufig die kommunalen Armenverwaltungen. Es wandten sich aber auch Privatpersonen an die Vormundschaftsbehörden. «Sobald der Vormundschaftsbehörde der Eintritt eines Bevormundungsfalles bekannt wird, ist sie verpflichtet von Amts wegen einzuschreiten», bestimmte das Bündner Einführungsgesetz zum ZGB von 1911 in Artikel 58.[380] In der Folge hatte die Vormundschaftsbehörde Untersuchungen durchzuführen, um die Umstände des Falles abzuklären. Dies bedeutete zum Beispiel, dass sie bei den Arbeitgebern oder den Familien nachforschte oder ein Sachverständigengutachten erstellen liess. Nach Abschluss der Untersuchung hatte die Vormundschaftsbehörde die zu entmündigende Person persönlich anzuhören. Es wurde in Kapitel 5 gezeigt, dass es – zumindest bis in die 1940er-Jahre – immer wieder vorkam, dass Vormundschaftsbehörden diesen wichtigen Verfahrensschritt ausliessen und eine Massnahme beschlossen, ohne Einvernahme der betroffenen Person. Auch wurde bereits das Problem beleuchtet, dass die Betroffenen bis 1944 keinen Anwalt beiziehen durften. Gegen den Entscheid einer Vormundschaftsbehörde konnte die betroffene Person innerhalb von zehn Tagen beim Bezirksgerichtsausschuss, also einer Gerichtsbehörde, Rekurs einlegen. Solche Beschwerden waren nicht nur gegen Entmündigungen, sondern auch gegen eine Anstaltsunterbringung auf der Grundlage des ZGB 1907/12 oder gegen den Entzug der elterlichen Gewalt möglich. Gegen den Entscheid des Bezirksgerichtsausschusses konnte der Weiterzug an die Exekutive, den Kleinen Rat, erfolgen.[381]

379 In den meisten Kantonen war die Entmündigung ausschliesslich Sache der vormundschaftlichen Behörden. In einigen Kantonen wie Bern, Tessin, Waadt, St. Gallen oder Thurgau waren verschiedene Instanzen für die einzelnen Stadien eines Entmündigungsverfahrens zuständig. Rein gerichtliche Verfahren kannten die meisten Kantone der Romandie (Genf, Neuenburg, Waadt, Freiburg und Wallis). Vgl. KAUFMANN, Kommentar (1924), S. 98.

380 Dieser Artikel war im revidierten Bündner Einführungsgesetz von 1944 identisch.

381 EG ZGB GR 1911, Art. 77 und Art. 79; EG ZGB GR 1944, Art. 82 und Art. 84.

Fallbeispiel: Entmündigung gemäss Artikel 370 ZGB 1907/12 und Heimeinweisung

Auf den ersten Blick erscheint die Geschichte der jungen V.N. nicht repräsentativ. Sie wurde im Jahr 1959 aufgrund von Artikel 370 des ZGB entmündigt, nachdem sie mit ihrem Freund nach Nordafrika geflohen und nach drei Monaten von den Bündner Behörden in die Schweiz zurückgeholt worden war. Eine solche Fluchtgeschichte über Landes- und Kontinentsgrenzen hinweg – eine weitere Flucht nach Südfrankreich folgte 1960 – findet sich in den Akten nicht häufig. Doch die Art und Weise, wie die Behörden auf das Verhalten V.N.s reagierten – einer jungen Frau, die sich Ende der 1950er-Jahre nicht normkonform verhielt und Liebesbeziehungen unterhielt, die auf Missfallen stiessen – und die Bewertungsmuster, die sie anwandten, finden sich in zahlreichen Bündner Akten dieser Zeit.[382]

Die im Jahr 1939 geborene V.N. stammte aus einfachen Verhältnissen. Im psychiatrischen Gutachten, auf dessen Grundlage sie 1959 unter Vormundschaft gestellt wurde, hiess es, sie sei in «schwierigen Verhältnissen» aufgewachsen.[383] Der Vater habe aufgrund «schweren Alkoholmiss-

382 Vgl. hierzu das aktuelle Forschungsprojekt von Urs Germann zur Zwangsversorgung von minderjährigen Frauen und Männern im Kanton Bern in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts: GERMANN Urs, Zur «Nacherziehung» versorgt, in: Der Bund, 24. Mai 2016.

383 StAGR III 15 d 3, Mappe V.N.: Heil- und Pflegeanstalt Beverin, Psychiatrisches Gutachten, 24. Aug. 1959.

brauchs sozial immer mehr versagt» und sei zuletzt als Handlanger beim Kraftwerkbau in Marmorera tätig gewesen. Er starb 1954. Von der Mutter wurde berichtet, dass sie «eher arbeitsscheu» sei und die «Zustände zu Hause» würden an «schwere Verwahrlosung» grenzen. Generell wurde im Gutachten der Lebenslauf von V.N. unter negativen Vorzeichen aufgerollt, indem beispielsweise beschrieben wurde, sie «soll von jeher sehr nervös gewesen sein und schon als Säugling und als Kleinkind enorm viel geweint haben».[384] Nach der Schulzeit arbeitete V.N. bei der Post, als Kindermädchen und Hotelangestellte in der Schweiz wie in Frankreich. In dieser Zeit lernte sie ihren späteren Freund W.T. kennen, der zehn Jahre älter und verheiratet war sowie Kinder besass. Zu ihm äusserte sich das psychiatrische Gutachten: Er sei ein «Psychopath mit hochstaplerischen Allüren, der schon wiederholt vor den Gerichtsschranken» erschienen war.[385]

Bald nach ihrer Bekanntschaft, so das psychiatrische Gutachten, hätten V.N. und W.T. begonnen Auswanderungspläne zu schmieden. Im November 1958 sei zunächst W.T. nach Marokko gereist, gefolgt von V.N. im folgenden Frühling. Da sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht zwanzig Jahre alt und somit noch nicht volljährig war, hatte sie sich mit der gefälschten Unterschrift ihrer Mutter einen Reisepass ausstellen lassen.[386] Detailliert schilderte das Gutachten den Aufenthalt des Paares in Nordafrika. Der Psychiater stützte sich dabei auf V.N.s Tagebuch, aus dem er Passagen zitierte, sowie auf Briefe, die das Paar in die Schweiz geschrieben hatte und die in die Hände der Behörden gelangt waren. Was der Psychiater als unheilvolle Notlage beschrieb – die Rede ist von einem Leben in «ganz primitiven Verhältnissen» und der Befürchtung, V.N. habe sich für den Lebensunterhalt prostituiert –, liest sich in den Briefen der Frau eher als selbst gewähltes und organisiertes Abenteuer. So lässt zum Beispiel einmal ein Visum auf sich warten: «[...] wie Du noch aus diesem Brief siehst, sind wir hier in diesem verdammten Oudja saumässig blockiert.»[387] Einige Wochen später – sie hatte inzwischen eine Anstellung als Assistenzkraft erhalten – berichtete sie mit leichter Hand: «Kannst Du Dir das vorstellen, nie 1 Tröpfchen Regen, sondern nur heisse Luft und glühende Sonne. Wie gesagt ich schreibe in unserem Zimmerchen, und habe 1 Liter de l'eau frisch neben mir, bald bin ich auf dem fond angelangt. Aber krank sind wir nie, denn da schwitzt man alles unreine heraus.»[388]

Schliesslich erfuhr die zuständige Bezirksfürsorgestelle vom Fall V.N. und veranlasste via das Schweizer Konsulat, dass V.N. in die Schweiz zurückgeflogen wurde. Eine Bündner Fürsorgerin holte sie in Basel ab und lieferte sie am folgenden Tag in die psychiatrische Klinik Beverin ein, wo sie in der Folge knapp sechs Wochen verbrachte.[389] Hierbei zeigte sich eine Aufgabenteilung zwischen den Fürsorge- und den Vormundschaftsbehörden. Die Fürsorgerin hatte Aufgaben in betreuender Funktion, die Vormundschaftsbehörde fällte offiziell den Entscheid zur Einweisung und Begutachtung in der Klinik Beverin. Das darauf erstellte psychiatrische Gutachten brachte ein gewisses Verständnis für V.N. auf, obwohl der begutachtende Psychiater es als blauäugig einschätzte, wie V.N. auch nach ihrer Rückschaffung in die Schweiz an ihren Lebensträumen festhielt. «Sie war (und ist zum Teil heute noch) überzeugt, dass die Möglichkeit besteht, ähnlich wie früher die Handwerksleute auf die Walz gingen, irgendwo einige Tage zu arbeiten, mit dem verdienten Gelde oder per Autostopp weiter zu reisen und sich so durch die ganze Welt durchzuschlagen. [...] Es entspricht der Norm, wenn ein junges Mädchen in Phantasien schwelgt und sich als Filmstar oder eine andere wichtige Persönlichkeit sieht. Wenn jedoch eine 20-jährige Tochter nach all den

---

384 A. a. O.: Heil- und Pflegeanstalt Beverin, Psychiatrisches Gutachten, 24. Aug. 1959.

385 Ebd.

386 Ebd. Das Flugticket hatte ihr W.T. zugeschickt.

387 StAGR III 15 d 3, Mappe V.N.: V.N. an G.N., 8. Juni 1959.

388 A. a. O.: V.N. an G.N., 15. Juli 1959.

389 StAGR III 15 d 3, Mappe V.N.: Heil- und Pflegeanstalt Beverin, Psychiatrisches Gutachten, 24. Aug. 1959. – Das Gutachten sollte gemäss Auftrag der Vormundschaftsbehörde Aufschluss liefern, ob bei V.N. eine «Geisteskrankheit» vorläge, ob eine Entmündigung am Platze sei, ob sie schwanger sei oder an einer Geschlechtskrankheit leide und es sollten «Vorschläge für eine weitere Betreuung und Nacherziehung» gemacht werden.

belastenden Ereignissen und Erfahrungen noch immer in ihren phantasievollen Träumen lebt und die Realität noch nicht völlig erfassen kann, so muss dies vom psychiatrischen Standpunkt aus als abnorm bezeichnet werden. Die Expl. ist in ihrem Denken und in ihrer Einstellung zum Leben auf einer pubertären Stufe stecken geblieben. Trotz ihrer körperlichen Entwicklung und sexuellen Erfahrungen muss sie als psychisch unreif bezeichnet werden.»[390]

In den späten 1950er- und frühen 1960er-Jahren, in denen der Fall V.N. dokumentiert ist, begannen die rigiden bürgerlichen Normvorstellungen Risse zu bekommen. Doch die Behörden und die Psychiatrie reagierten auf das Verhalten V.N.s konservativ und autoritär.[391] Sie habe nicht den «Mut und den Charakter, sich unseren geordneten Verhältnissen anzupassen», konstatierte die Leitung der psychiatrischen Klinik in einem Schreiben vom 9. Dezember 1960.[392] Es galt, V.N. dazu zu bringen, sich den herrschenden und insbesondere geschlechtsspezifischen Sozialnormen unterzuordnen. Letztlich treten aus den Akten zwei völlig unterschiedliche Geschichten hervor: Auf der einen Seite die Schilderungen von Behörden und Psychiatrie, die von «abnormem» Verhalten, «neurotisch bedingter Fehlentwicklung», «psychischer Unreife» und dringend erforderlicher «Nacherziehung» sprechen. Auf der anderen Seite die versiert artikulierten Briefe, differenzierte Aussagen und strategische Handlungen der jungen V.N. Bezüglich Letzterem hiess es beispielsweise im psychiatrischen Gutachten, man habe sie in der Klinik «ertappt», wie sie sich mit einer anderen jungen Frau besprochen habe, dass «beide gegen aussen sich gut einstellen müssten, um eine entsprechende Qualifikation zu erhalten».[393] Auch Fotos, die im Dossier V.N.s vorhanden sind, lassen eine lebenslustige Person erahnen. So zeigt ein Gruppenporträt, das in einem Studio in Algerien aufgenommen wurde, V.N. mit modischer Kurzhaarfrisur und Hosen auf einem Stuhl sitzend. Um sie herum befinden sich drei junge Männer, die ebenso direkt in die Kamera schauen. Sie tragen die Hemdkragen unter den Anzügen offen und der Arm des einen liegt locker über der Schulter des anderen.[394]

Schliesslich kam das psychiatrische Gutachten vom 24. August 1959 zum Schluss, dass eine Entmündigung der inzwischen volljährigen V.N. wegen ihres «liederlichen und haltlosen Lebenswandels» gemäss Artikel 370 des ZGB notwendig sei.[395] Dabei führte das Gutachten nicht aus, inwiefern aus diesem Verhalten die «Gefahr eines Notstands oder der Verarmung» resultierte, wie dies die Entmündigungsbestimmungen des ZGB eigentlich vorschrieben. Weiter hielt das Gutachten fest, dass eine «Nacherziehung in einem geeigneten Heim kombiniert mit einer menschlichen, verständnisvollen Betreuung durch den Vormund dringend angezeigt» sei. Entsprechend dieser Empfehlung beschloss die Vormundschaftsbehörde Maienfeld am 10. September 1959, V.N. zu entmündigen. Zum Vormund ernannte sie den Pfarrer des Dorfes, aus dem das Mündel stammte.[396] Einen Tag nach diesem Entmündigungsbeschluss wurde V.N. aus der Klinik entlassen und in das evangelische Mädchenheim Brunnadern im Kanton Bern eingeliefert.

---

390 A. a. O. – Im Kontrast hierzu steht die Doppelbiographie über Katharina von Arx und Freddy Drilhon. Von Arx reiste mit 25 Jahren 1953 allein um die Welt, was die Öffentlichkeit und die Presse als aufsehenerregendes Ereignis verfolgte und worüber sie anschliessend ein erfolgreiches Buch schrieb: Meichtry Wilfried, Die Welt ist verkehrt, nicht wir! Katharina von Arx und Freddy Drilhon, München 2015.

391 Ob die Vermutung, wie sie Urs Germann für den Kanton Bern aufstellt, nämlich dass der beschleunigte Wandel der Nachkriegszeit mit seinem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufbruch repressive Haltungen im Umgang mit normabweichenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen verstärkt haben könnte, für Graubünden zutrifft, müssten weitere Forschungen klären. Vgl. Germann, «Nacherziehung» (2016) sowie entsprechende Überlegungen bei Lengwiler et al., Bestandsaufnahme (2013), S. 45 und Strebel, Weggesperrt (2010).

392 Archiv Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis, Akte 6428: Schreiben Heil- und Pflegeanstalt Beverin, 9. Dez. 1960.

393 StAGR III 15 d 3, Mappe V.N.: Heil- und Pflegeanstalt Beverin, Psychiatrisches Gutachten, 24. Aug. 1959.

394 StAGR III 15 d 3, Mappe V.N.

395 A. a. O.: Heil- und Pflegeanstalt Beverin, Psychiatrisches Gutachten, 24. Aug. 1959.

396 Archiv Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis, Akte 6428: Protokoll Vormundschaftsbehörde Maienfeld, 10. Sept. 1959. Interessanterweise wurde erst an dieser Sitzung vom 10. September die per Präsidialverfügung vom 31. Juli 1959 angeordnete Einweisung nach Beverin von der Vormundschaftsbehörde genehmigt. Im Protokoll findet sich kein Hinweis, dass die Behörde V.N. persönlich einvernommen hätte.

Ein knappes Jahr nach dieser Einweisung floh V.N. nach Südfrankreich, wo sich ihr Freund in der Zwischenzeit aufhielt. Sie verbrachte ein halbes Jahr in Frankreich, bevor sie die Bündner Behörden erneut mit Unterstützung des Konsulats vor Ort zurück in die Schweiz bringen liessen.[397] Sie wurde zur Überbrückung in die Strafanstalt Sennhof [!] in Chur eingeliefert und danach durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde Maienfeld in das Lukasheim im Kanton St. Gallen eingewiesen, wo sie in der Näherei zu arbeiten hatte. «Nur mit grösstem Bedenken», schrieb das kantonale Fürsorgeamt am 1. Februar 1961 an die Mutter von V.N., «konnten wir uns damit abfinden, Ihre Tochter nicht neuerdings in ein Erziehungsheim zurückzuweisen, wobei diesmal nur ein geschlossenes Erziehungsheim mit einem bedeutend schärferen Regime in Frage gekommen wäre.»[398] Die Mutter hatte sich immer wieder gegen die behördlichen Interventionen gegenüber ihrer Tochter zur Wehr gesetzt. Dafür erhielt sie nun vom kantonalen Fürsorgeamt einen scharfen Brief: «Von Ihnen aber als Mutter der V. dürfen wir wohl erwarten, dass Sie die Massnahmen der Vormundschaftsbehörden und der Fürsorge nicht mit allen möglichen und unmöglichen Vorwürfen kritisieren. Ihre Tochter ist sehr schwer gefährdet. [...] Liesse die Vormundschaftsbehörde Ihrer Tochter freie Bahn, wäre diese wohl längstens irgendwo in Frankreich zur Dirne herabgesunken. Sind Sie dankbar, dass hier durchgegriffen wird.»[399] Auffallend sind der mit grosser Selbstverständlichkeit angeschlagene autoritäre Ton, mit welchem die Mutter in die Schranken gewiesen wurde, ebenso die stereotype Prognose, dass die junge Frau, sich selbst oder dem schädlichen Einfluss ihres Freundes überlassen, zur «Dirne herabsinken» würde.

Im Lukasheim entschloss sich V.N., «durchzubeissen», wie verschiedenen Briefen zu entnehmen ist, die sie an ihre Fürsorgerin schrieb. So berichtete sie am 21. Februar 1961, kurz nachdem sie in Grabs angelangt war, dass es ihr einziges Ziel sei, sobald als möglich von der «Vormundschaftsgeschichte» befreit zu werden.[400] «[D]arum tue ich alles, um bald Ruhe von diesen zu bekommen.» In einem weiteren Brief schrieb sie, «natürlich das Nähen hasse ich, [...], aber es ist dennoch schöner als in Bern, da ich ja ziemlich selbständig sein darf, und das deckt dann ein wenig die Zwangsarbeit. Auf jeden Fall beisse ich durch.»[401] Im Dossier, das im Staatsarchiv archiviert ist, finden sich für die nachfolgende Zeit nur noch vereinzelte Dokumente. Das letzte vorhandene Aktenstück, in dem es um die Übersendung eines Passes geht, datiert vom 12. Januar 1971.[402] Dabei wurde vermerkt, die «ehemalige Fr. N. soll nun als verheiratete Frau U. in S. wohnen». Mit dieser kurzen Bemerkung schliesst das Dossier.

---

397 StAGR III 15 d 3, Mappe V.N.: Consulat des Suisse, Nice, an Division de Police du Département fédéral de Justice et Police, Bern, 13. Januar 1961.

398 A. a. O.: Kantonales Fürsorgeamt Graubünden an Frau N.-T., 1. Feb. 1961.

399 Ebd.

400 StAGR III 15 d 3, Mappe V.N.: Schreiben V.N. an Fürsorgerin, 21. Feb. 1961.

401 A. a. O.: Schreiben V.N. an Fürsorgerin, 22. März 1961.

402 A. a. O.: Bezirksfürsorgestelle Herrschaft/Fünf Dörfer an kantonales Pass- und Patentbüro, 12. Jan. 1971.

6.4 Quantitative Annäherungen an Vormund-, Beistand- und Beiratschaften

Wie bei den Kindesschutzartikeln 283 bis 285 mussten die Bündner Behörden die Anzahl der Entmündigungen gemäss den einzelnen ZGB-Artikeln weder regelmässig noch nach einheitlichen Kriterien melden, und solche Zahlen wurden nicht publiziert.[403] Trotzdem ist es für den Kanton Graubünden möglich, ausschnitthaft einzelne Informationen zu erheben. Eine der vergleichsweise aufschlussreichen Quellen in diesem Zusammenhang sind die Antworten der Bündner Vormundschaftsbehörden auf die Befragung des Justiz- und Polizeidepartements vom 5. Januar 1932, die, wie in Kapitel 5 gezeigt wurde, aufgrund der wachsenden Probleme des Bündner Vormundschaftswesens durchgeführt worden war.[404] An dieser Stelle interessieren insbesondere die von den Vormundschaftsbehörden angegebenen Zahlen zu den Vormund-, Beistand- und Beiratschaften. Aufgrund der zurückgesandten Fragebögen kann ermittelt werden, dass die kreisamtlichen Vormundschaftsbehörden im Jahr 1931 insgesamt 165 volljährige Personen entmündigt hatten. Dies entsprach einem Anteil von etwa 0,2 Prozent der volljährigen Bündner Bevölkerung. Wie sich diese Entmündigungen auf die einzelnen Kreise verteilten, ist in der untenstehenden Tabelle in der Spalte (a) aufgeführt. Die Vormundschaftsbehörden mussten die Angaben nicht nach einzelnen Entmündigungsartikeln aufschlüsseln, weshalb nicht angegeben werden kann, wie sich diese 165 Entmündigungen auf die einzelnen Artikel 369 bis 372 des ZGB respektive auf «Geisteskrankheit», «Verschwendung», «Trunksucht», «lasterhaften Lebenswandel», Haftstrafe oder eigenes Begehren verteilten.

Die Spalte (c) führt an, wie viele Vormund-, Beistand- und Beiratschaften per Ende 1931 in den Kreisen bestanden. Es wurden also nicht nur die im Erhebungsjahr neu verfügten Massnahmen gezählt, sondern auch die bereits bestehenden Obhutsverhältnisse. Zusammengezählt ergibt dies eine Zahl von 2945 Vormund-, Beistand- und Beiratschaften.[405] Bezogen auf die damalige Bevölkerungsgrösse des Kantons entspricht dies einem Anteil von 2,3 Prozent der Bevölkerung, der mit einer dieser Massnahmen konfrontiert war. Diese Zahl müsste, um genau zu sein, leicht nach oben korrigiert werden, da die Vormundschaftsbehörden die Zahl der Beistandschaften über ausserehelich geborene Kinder gemäss Artikel 311 sowie die Zahl der Vertretungsbeistandschaften gemäss Artikel 392 in der Umfrage nicht angeben mussten.[406] Diese sind somit in den 2,3 Prozent nicht enthalten. Um in etwa einschätzen zu können, um wie viel sich der prozentuale Anteil erhöhen würde, kann auf die Angaben des Kreises Chur zurückgegriffen werden. Chur lieferte als einziger Kreis die Informationen darüber, wie viele Massnahmen gemäss den Artikeln 311 und 392 bestanden. Wird die dortige Erhöhung um 0,1 Prozent auf den ganzen Kanton übertragen, kann letztlich von einem Anteil von 2,4 Prozent der Bündner Bevölkerung ausgegangen werden, der 1931 unter Vormund-, Beistand- oder Beiratschaft stand.

Um diese 2,4 Prozent einordnen zu können, kann auf Zahlen zur Stadt Bern zurückgegriffen werden, wo vergleichbare Daten aufgearbeitet sind.[407] Die Berner Zahlen zeigen, dass der Anteil

---

403 In anderen Kantonen existieren solche Daten. So publizierte der Kanton Zürich in den Geschäftsberichten des Regierungsrates Zahlen zu den jährlich ausgesprochenen Entmündigungen «gemäss den entsprechenden Gesetzesartikeln». Vgl. ZIMMERMANN, Betroffene (2014), S. 3.

404 StAGR III 15 g–h, Mappe: Anfrage an die Vormundschaftsbehörden 1932.

405 Die Vormundschaftsbehörden hatten die Zahl der Vormundschafts*fälle* anzuführen und nicht die Zahl der unter Vormundschaft stehenden Personen. Wenn beispielsweise zwei Geschwister den gleichen Vormund hatten und über ein ungeteiltes Vermögen verfügten, wurde dieser Fall als ein Fall gerechnet. Vgl. StAGR III 15 g–h, Mappe: Anfrage an die Vormundschaftsbehörden 1932: Umfrage Justiz- und Polizeidepartement an die Vormundschaftsbehörden des Kantons Graubünden, 5. Jan. 1932, Frage 3.

406 A. a. O.: Umfrage Justiz- und Polizeidepartement an die Vormundschaftsbehörden des Kantons Graubünden, 5. Jan. 1932, Frage 3.

407 Das Forschungsteam dankt Mischa Gallati, dass er uns die Statistiken aus seiner Untersuchung zum Stadtberner Vormundschaftswesen zur Verfügung gestellt hat. – Nach dem Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 gab das Bundesamt für Justiz eine erste Beurteilung zur Umsetzung des neuen Rechts in Auftrag. Der 2016 erschienene Bericht beleuchtet vor allem die Organisation der neuen Vollzugsbehörden. Darüber hinaus führt er einige Kennzahlen zu den Massnahmen nach neuem Recht an. Wie die Verfasserinnen und Verfasser der Studie anmerken, sind Vergleiche zwischen den Massnahmen nach altem und neuem Recht problematisch und nur bedingt möglich, da sich die Massnahmenarten verän-

	Kreis	Bevölkerung*	(a) Entmündigungen Volljähriger	(b) Vormundbestellungen Unmündige	(c) Vormund-, Beistand- und Beiratschaften	(d) Anteil Spalte c) bezogen auf Bevölkerung Kreis
1	Seewis	1 390	3	2	84	6.04 %
2	Thusis	3 681	3	5	209	5.68 %
3	Maienfeld	3 376	7	6	180	5.33 %
4	Jenaz	1 434	11	3	72	5.02 %
5	Küblis	1 320	3	1	63	4.77 %
6	Luzein	1 303	2	1	60	4.60 %
7	Brusio	1 352	8	5	60	4.44 %
8	Trins	2 982	5	3	123	4.12 %
9	Schiers	2 689	4	2	91	3.38 %
10	Domleschg	2 696	7	1	90	3.34 %
11	Oberhalbstein	2 204	3	2	64	2.90 %
12	Safien	547	0	0	15	2.74 %
13	Lugnez	3 756	8	4	102	2.72 %
14	Avers	185	0	0	5	2.70 %
15	Rheinwald	778	0	0	21	2.70 %
16	Calanca	1 302	1	0	35	2.69 %
17	Bergün	1 211	0	1	31	2.56 %
18	Chur	15 574	17	32	383	2.46 %
19	Klosters	2 558	2	12	62	2.42 %
20	Obtasna	2 415	1	2	58	2.40 %
21	Fünf Dörfer	6 149	8	6	146	2.37 %
22	Ruis	2 207	4	3	49	2.22 %
23	Disentis	7 369	9	2	153	2.08 %
24	Ilanz	5 778	5	0	114	1.97 %
25	Poschiavo	3 709	0	2	73	1.97 %
26	Schams	1 519	1	1	29	1.91 %
27	Ramosch	1 569	1	1	29	1.85 %
28	Münstertal	1 554	3	2	28	1.80 %
29	Churwalden	1 453	3	2	26	1.79 %
30	Rhäzüns	3 192	3	2	52	1.63 %
31	Belfort	1 418	1	0	23	1.62 %
32	Bergell	1 666	3	4	24	1.44 %
33	Schanfigg	4 953	7	1	69	1.39 %
34	Oberengadin	10 511	9	4	146	1.39 %
35	Mesocco	1 754	5	3	23	1.31 %
36	Untertasna	2 679	6	2	31	1.16 %
37	Davos	11 164	7	11	95	0.85 %
38	Roveredo	2 784	2	0	22	0.79 %
39	Alvaschein	2 159	3	3	5	0.23 %
Total		**126 340**	**165**	**131**	**2 945**	**Ø 2.3 %**

* Die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1930. Vgl. BUNDESAMT FÜR STATISTIK, Bevölkerungsentwicklung (1992).

Tab. 1: Übersicht über die Anzahl der Vormund-, Beistand- und Beiratschaften in den Vormundschaftskreisen des Kantons Graubünden per 31. Dezember 1931.
Quelle: Umfrage Justiz- und Polizeidepartement an die Vormundschaftsbehörden des Kantons Graubünden, 5. Jan. 1932 (StAGR III 15 g–h).

der Bevölkerung, der in der Stadt Bern im Jahr 1931 unter Vormund-, Beistand- oder Beiratschaft stand, mit 3 Prozent höher war als jener Graubündens. Generell erreichten die Stadtberner Zahlen in den 1930er-Jahren die höchsten Werte, das Maximum im Jahr 1938 mit knapp 3,2 Prozent.[408] Tiefe Werte wie Graubünden wies die Stadt Bern um das Jahr 1920 herum oder wieder um das Jahr 1960 auf. Aufgrund dieser Vergleichszahlen kann die vorsichtige Vermutung angestellt werden, dass über die Untersuchungszeit hinweg der Anteil an bevormundeten und verbeiständeten Personen in Graubünden tiefer lag als jener in der Stadt Bern. Diese Aussage muss allerdings mit Sorgfalt bedacht werden, da sich das Bündner Zahlenmaterial lediglich auf ein einzelnes Jahr stützt. Weiter ist nicht klar, ob die dokumentierten Angaben vollständig sind. Die oben geschilderte Bündner Vormundschaftskrise förderte ja gravierende Probleme der Aktenführung einzelner Vormundschaftsbehörden zu Tage. Zudem bleibt für Graubünden unklar, wie sich die Zahlen vor und nach der Umfrage entwickelten, sodass die Prozentangabe aus dem Jahr 1931 nicht näher eingeordnet werden kann. Zudem, darauf wird nachfolgend eingegangen, bestanden innerhalb des Kantonsgebiets grosse Varianzen mit einzelnen Werten weit über und weit unter jenen der Stadt Bern.

Varianzen zwischen den Kreisen

Wie Spalte (d) der Tabelle 1 zeigt, variierte der Anteil an Personen, die von einer der in Betracht fallenden vormundschaftlichen Massnahmen betroffen waren, zwischen den Kreisen beträchtlich. An der Spitze stand der Kreis Seewis (Bezirk Prättigau/Davos) mit einem Anteil von gerundet 6 Prozent, gefolgt vom Kreis Thusis (Bezirk Hinterrhein) mit einem Anteil von 5,7 Prozent sowie vom Kreis Maienfeld (Bezirk Landquart) mit einem Anteil von 5,3 Prozent. Eine Reihe weiterer Kreise wies ebenfalls hohe Zahlen auf, so Jenaz, Küblis, Luzein, Brusio und Trins, die alle auf einen Anteil von 4 Prozent oder darüber kamen. Bei den Spitzenreitern fällt auf, dass überdurchschnittlich viele Kreise zum Bezirk Prättigau/Davos gehörten.[409]

Sehr tiefe Zahlen mit einem Anteil von unter einem Prozent kennzeichneten die Kreise Alvaschein (Bezirk Albula) mit 0,2 Prozent, Roveredo (Bezirk Moesa) mit 0,8 Prozent und Davos (Bezirk Prättigau/Davos) mit 0,9 Prozent. Damit befand sich eine heterogene Gruppe von Kreisen im unteren Feld der Skala: der mittelgrosse Kreis Alvaschein im Zentrum Graubündens, Roveredo am südlichsten Ausläufer und mit Davos der zweitgrösste Kreis, der ebenso wie einige Spitzenreiter zum Bezirk Prättigau/Davos gehörte. Allgemein lassen sich diese Verteilungen und diese Varianzen nicht einfach interpretieren. Vertiefte Untersuchungen könnten eventuell klären, wie spezifisch hohe und tiefe Werte in einzelnen Kreisen zustande kamen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei den Zahlen einzelner Kreise um jahresspezifische Ausreisser nach unten oder nach oben handelte, und sich die Tabellenplätze verändern würden, wenn Zahlen aus anderen Jahren zur Verfügung stehen würden. Auf jeden Fall lassen die Zahlen den Schluss zu, dass sich die vormundschaftliche Praxis in den einzelnen Kreisen und damit regional voneinander unterschied und kaum von einer kohärenten Praxis für das ganze Kantonsgebiet gesprochen werden kann. Betroffene dürften je nach Vormundschaftsbehörde, die für sie zuständig war, unterschiedlich behandelt worden sein. So ist in einzelnen Berichten von Bezirksfürsorgestellen in den 1940er- und 1950er-Jahre zu lesen, dass sich je nach zuständiger Vormundschaftsbehörde die Zusammenarbeit unterschiedlich gestaltete. Die Bezirksfürsorgestelle Prättigau berichtete im Rückblick auf das Jahr 1946, dass in der Zusammenarbeit mit einigen Vormundschaftsbehörden «verschiedentlich Schwierigkeiten» zu überwinden gewesen seien. Einzelne Behörden hätten des Öfteren «mit Takt auf ihre grosse Verantwortung ihren Gemeindegliedern gegenüber

derten. Eine der angeführten Kennzahlen erlaubt einen gewissen Bezug zu den Zahlen, wie sie für den Kanton Graubünden in diesem Kapitel diskutiert werden: 2015 wurden schweizweit 120 313 Mandate durch private und professionelle Beistände geführt, was in Bezug auf die Schweizer Bevölkerung einem Anteil von 1,5 Prozent entspricht. Diese Mandate entsprechen allerdings nicht eins zu eins den früheren Beistand-, Beirat- und Vormundschaften. Vgl. RIEDER Stefan et al., Evaluation Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Analyse der organisatorischen Umsetzung und Kennzahlen zu Leistungen und Kosten. Bericht zuhanden des Bundesamts für Justiz (BJ), Interface Politikstudien Forschung Beratung, Luzern 2016, S. 17 und 53–59.

408 GALLATI, Entmündigt (2015), S. 142.

409 So finden sich mit Seewis, Jenaz, Küblis und Luzein vier der sieben Kreise dieses Bezirks im oberen Feld der Skala.

aufmerksam gemacht werden» müssen. «Unter einem billigen ‹Vorwand› von ‹sozialem und menschlichem Verständnis› glaubten sie zeitweise untragbare Verhältnisse ‹schlitteln› lassen zu können, unbesorgt der schwerwiegenden Folgen, die aus dieser Kurzsichtigkeit für den Einzelnen und die Gemeinde erwachsen konnten.»[410] Es kann die Vermutung angestellt werden, dass die Unterschiede zwischen den Kreisen mit einem unterschiedlichen Rechtsverständnis der einzelnen Vormundschaftsbehörden zusammenhingen.

Weitere Einblicke in die quantitative Bevormundungs- und Verbeiständungspraxis der Vormundschaftsbehörden geben, wie weiter oben erwähnt, die Geschäftsberichte, die die Vormundschaftsbehörden ab 1945 einreichen mussten, wenn sie beim Kanton finanzielle Unterstützung beantragten. Einige dieser Berichte sind im StAGR überliefert, so für das Geschäftsjahr 1945/1946 die Berichte von acht Vormundschaftsbehörden: Chur, Churwalden, Davos, Lugnez/Lumnezia, Klosters, Safien, Trins und Untertasna/Suot-Tasna. Da die Berichte ohne bestimmte Vorgaben verfasst wurden und entsprechend uneinheitlich waren, lassen sich die in ihnen verwendeten Kategorien nur bedingt miteinander vergleichen. So hielt die Vormundschaftsbehörde Chur für das Geschäftsjahr 1945/46 fest – wie oben bereits zitiert –, dass in «21 Fällen [...] Versorgung in Familien oder Anstalten» verfügt worden sei.[411] Die Vormundschaftsbehörde Klosters gab für das Jahr 1945 an, es sei in sechs Fällen zur «Behandlung von Anträgen auf Versorgung und Erstellung psychiatr. Gutachten» gekommen.[412] Es wird rasch klar, dass sich solche Informationen, wie sie für Chur und Klosters existieren, kaum kohärent in Kategorien fassen und miteinander vergleichen lassen. So bleibt für Klosters unklar, ob nach der «Behandlung von Anträgen auf Versorgung» tatsächlich ein Versorgungsentscheid gefallen ist, respektive was das Resultat einer solchen «Behandlung» war. Denn eine Behörde konnte zum Schluss gelangen, einem Antrag nicht stattzugeben und einer betroffenen Person allenfalls eine Bewährungsmöglichkeit einzuräumen und sie mit einer Drohung oder einer Verwarnung noch einmal in Freiheit zu belassen.

Auch wenn die Angaben in den Geschäftsberichten uneinheitlich sind und viele Lücken existieren, werden im Folgenden einige Daten, die sich ansatzweise miteinander vergleichen lassen, tabellarisch zusammengestellt.[413] Zudem werden einzelne Zahlen aus der Umfrage des Justiz- und Polizeidepartements vom 5. Januar 1932, wie sie in der Tabelle 1 dargestellt sind, noch einmal angeführt, um das Zahlenmaterial an einigen Stellen zu ergänzen.

Welche Aussagen lassen sich aufgrund der Tabelle 2 machen? Wenn man zunächst den bevölkerungsmässig grössten Kreis Chur betrachtet, zeigt sich, dass der Anteil der von einer Massnahme wie Vormund-, Beistand- oder Beiratschaft Betroffenen in den Jahren 1931, 1944 und 1945 kaum gross variierte. Allerdings müssen die Zahlen von 1944 und 1945 genau genommen nach oben korrigiert werden, da für diese Jahre die Angaben zu den Beiratschaften fehlen. Wenn – ausgehend von den vollständigen Angaben für das Jahr 1931 – eine Schätzung angestellt und davon ausgegangen wird, dass diese etwa einen Anteil von knapp 0,2 Prozent am Total der Massnahmen ausmachen, resultieren für die Jahre 1944 und 1945 Anteile von 2,6 respektive 2,8 Prozent.[414] Die Zahlen für den Kreis Chur weisen also nach dieser Korrektur und für diesen Zeitverlauf eine tendenzielle Erhöhung auf (1931: 2,6 %; 1944: 2,6 %; 1945: 2,8 %).

Wenn zahlenmässige Angaben und Entwicklungstendenzen anderer Kreise zu Chur hinzugenommen werden, lässt sich der vorsichtige Schluss ziehen, dass sich im Kanton Graubünden der Anteil an Personen, die mit einer der angeführten vormundschaftlichen Massnahmen konfrontiert waren, im Laufe der 1930er- und 1940er-Jahre erhöhte. In diesem Zusammenhang kann das Beispiel Churwalden angeführt werden. Wie der Tabelle 2 zu entnehmen ist, gehörte Churwalden, ein Nachbarkreis von Chur, mit einer Bevölkerung von 1435 Einwohnerinnen und Einwohnern (1930) zu den eher kleineren Kreisen. In Churwalden ist

410 StAGR XIV 3 b 3, Mappe: Bezirksfürsorge Landquart: Jahresbericht 1946, Bezirksfürsorgestelle Prättigau.

411 StAGR III 15 d 1–2: Vormundschaftsbehörde Chur, Bericht über die Amtsführung im Jahre 1945, 8. Aug. 1946.

412 StAGR III 15 d 1–2: Vormundschaftsbehörde Klosters, Jahresbericht 1945/1945, 31. Mai 1946.

413 Nicht einbezogen werden die Berichte von Lugnez/Lumnezia und Untertasna/Suot-Tasna, deren Kategorien zu unspezifisch sind respektive sich zu stark von jenen in anderen Berichten unterscheiden. So führt Lumnezia für das Geschäftsjahr 1945/46 an, es bestünden «159 Verwaltungen». Es ist jedoch ungewiss, was damit genau gemeint ist.

414 Mit diesen Werten bewegte sich Graubünden grosso modo im selben Bereich wie die Stadt Bern (1944: 2,8 Prozent, 1945: 2,6 Prozent).

Kreis	Jahr	Vormundschaften	Beistandschaften	Beiratschaften	Total	Gemessen an Bev.	Weitere Massnahmen
Chur	1931	273	99	27	399	2,6 %	
	1944	254	181	k.A.	435	2,4 %	
	1945	266	205	k.A.	471	2,6 %	«In 21 Fällen [...] Versorgung in Familien oder Anstalten»
Churwalden	1931	Nicht differenziert			26*	1,8 %	
	1945	«ca. 100 Fälle unter der Kontrolle»				6,3 %	
Davos	1931	Nicht differenziert			95*	0,9 %	
	1945	Nicht differenziert		k.A.	230[1]	2,3 %	8 Beschlüsse «Einweisung oder Versorgung»
Klosters	1931	Nicht differenziert			62*	2,4 %	
	1943[2]	493[3]	40	7	96	3,4 %	Sowie 14 «Fürsorgefälle diverser Art»
	1945	54	26	9	89	3,1 %	Sowie 11 «laufende allg. Fürsorgefälle»; in 6 Fällen «Behandlung von Anträgen auf Versorgung»
Safien	1931	Nicht differenziert			15*	2,7 %	
	1945	4	k.A.	k.A.	4	0,7 %	
Trins	1931	Nicht differenziert			123*	4,1 %	
	1945	«ca. 200 Vormundschaftsfälle verschiedener Art»[4]				5,9 %	

* Ohne Beistandschaften gemäss den Artikeln 311 und 392 ZGB 1907/12.

Tab. 2: Zahlen zu Vormund-, Beistand- und Beiratschaften 1931, 1943, 1944 und 1945 sowie zu einzelnen weiteren vormundschaftlichen Massnahmen.
Quellen: Umfrage Justiz- und Polizeidepartement an die Vormundschaftsbehörden des Kantons Graubünden, 5. Jan. 1932 (StAGR III 15 g–h); Beiträge an die Kreise für Aufwendungen im Vormundschaftswesen pro 1946 (StAGR III 15 d 1–2).

1 Als einzige Vormundschaftsbehörde schlüsselte Davos diese Zahl nach Kindern und Erwachsenen auf. Von den 230 Vormund- und Beistandschaften entfiel fast die Hälfte auf Kinder (101). Davon betrafen zwei Drittel ausserehelich geborene Kinder (66).

2 Zu den Zahlen für 1943 vgl. StAGR III 15 d 1–2: Vormundschaftsbehörde des Kreises Klosters, Bericht an das Kreisamt und Gemeindevorstand Klosters, 4. Sept. 1943.

3 Im Bericht der Vormundschaftsbehörde Klosters für das Jahr 1943 sind die Namen der unter Vormundschaft stehenden Personen angeführt, sodass das Geschlechterverhältnis eruiert werden kann. Es befanden sich 29 Männer und 15 Frauen unter Vormundschaft; in vier weiteren Fällen handelte es sich um eine Familie oder um ein Paar und in einem Fall ist der Vorname nicht angegeben, sodass keine Geschlechterzuordnung möglich ist. Vgl. StAGR III 15 d 1–2: Vormundschaftsbehörde des Kreises Klosters, Bericht an das Kreisamt und Gemeindevorstand Klosters, 4. Sept. 1943.

4 Die Vormundschaftsbehörde gab an, dass von diesen «ca. 200 Vormundschaftsfällen» die «eigentlichen Vormundschaften ca. die Hälfte ausmachen». Vgl. StAGR III 15 d 1–2: Kreisamt Trins an das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Graubünden, 31. Aug. 1946.

zwischen 1931 und 1945 ein extremer Sprung von 1,8 auf 6,3 Prozent feststellbar. Während sich der tiefe Wert von 1,8 Prozent relativ gut in die Zahlenreihe der übrigen Kreise einordnen lässt (16 der insgesamt 39 Kreise wiesen einen Anteil von unter 2 Prozent auf), verlangt der hohe Wert von 6,3 Prozent nach einer genaueren Betrachtung. So stützt sich die Berechnung für das Jahr 1945 auf die relativ allgemeine Angabe im Bericht der Vormundschaftsbehörde, dass sich in diesem Jahr «ca. 100 Fälle unter [der] Kontrolle» der Behörde befunden hätten.[415] Es ist wahrscheinlich, dass hierunter nicht nur Vormund-, Beistand- und Beiratschaften fielen, sondern weitere Fälle, wie zum Beispiel solche, die gemäss dem Fürsorgegesetz von 1920 betreut wurden. Diese Vermutung wird durch den Vergleich mit anderen Berichten gestützt. So führte die Vormundschaftsbehörde für den Kreis Klosters 1943 an, dass neben den 96 Vormund-, Beistand- und Beiratschaften 14 weitere «Fürsorgefälle diverser Art» von der Behörde betreut würden.[416] Das heisst, dass für den Kreis Churwalden die Zahl von 6,3 Prozent vermutlich so hoch ist, weil sie eine Reihe von Fällen umfasst, die in anderen Kreisen nicht mitgezählt wurden.

Nichtsdestotrotz stützen die Zahlen von Churwalden in der Tendenz den Befund von Chur, dass es in den 1930er- und zu Beginn der 1940er-Jahre zu einem tendenziellen Anstieg der Fälle und damit der Anzahl an verfügten Massnahmen kam. So berichtete denn auch der Vormundschaftspräsident von Churwalden am 7. August 1946: «Die Arbeit nimmt immer zu. Sie kann nebenamtlich fast nicht mehr bewältigt werden. Es fehlt an geeigneten Vormündern. Der Präsident muss viel zu viele Briefe beantworten, die eigentlich vor den Vormund gehören. Auf die Dauer ist dies unerträglich, denn die Behörde hat ca. 100 Fälle unter ihrer Kontrolle. [...] Grosse Arbeit geben einige langjährige Mündel, deren Angelegenheiten nie recht behandelt werden konnten. Ueber die Kriegszeit ist aber manches überreif geworden, sodass jetzt oft zu viel zusammenkommt.»[417] Über ähnliche Schilderungen von überlasteten Vormundschaftsbehörden wurde bereits in Kapitel 5 referiert. Was im Zitat des Vormundschaftspräsidenten von Churwalden ferner zum Ausdruck kommt, sind die Probleme infolge des Zweiten Weltkriegs. Offensichtlich konnten während der Kriegszeit die Geschäfte noch weniger bewältigt werden als zuvor. Nicht zuletzt ist es wohl auch auf diese Überlastung zurückzuführen, wenn im Bericht lediglich angegeben werden konnte, dass die Behörde «ca. 100 Fälle» zu betreuen hatte, ohne dass diese weiter differenziert und in feinere Kategorien aufgeteilt worden wären.

Bezüglich der Kreise Davos, Klosters, Safien und Trins kann festgehalten werden, dass sich auch hier in der Tendenz ein Ansteigen der Fallzahlen und des Anteils an betroffenen Personen im Zeitraum von 1931 bis 1945 feststellen lässt. In Davos stieg der Anteil von etwa einem Prozent auf über zwei Prozent, in Klosters von knapp zweieinhalb Prozent auf über drei Prozent und in Trins von gut vier Prozent auf knapp sechs Prozent.[418]

Auch wenn die eruierten Angaben dürftig sind, lassen sie sich dennoch in ein Befundbild einfügen – respektive widersprechen einem solchen zumindest nicht – wie es andere Forschungen zu vormundschaftlichen und fürsorgerechtlichen (Zwangs-)Massnahmen erarbeitet haben. Nämlich dass sich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, und hier insbesondere in der Zwischenkriegszeit, Höchstwerte bei der Anwendung solcher Massnahmen feststellen lassen.[419] Eingehender zu prüfen wäre für den Kanton Graubünden, inwiefern die Etablierung von kantonalen Fürsorgestrukturen in den 1940er-Jahren eine Veränderung der vormundschaftlichen Praxis respektive der betreffenden Fallzahlen bewirkte. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang eine Bemerkung des kantonalen Fürsorgeamts von 1944: «Es ist auffallend, wie durch die Neuorganisation [die Einführung der Bezirksfürsorgestellen] immer mehr Fälle von Familien aufgedeckt werden, die nicht nur wegen ungenügenden Einkommens, sondern auch infolge von Lebensuntüchtigkeit, Unfähigkeit

415 StAGR III 15 d 1–2: Vormundschaftsbehörde Churwalden, Geschäftsbericht 1945/1946, 7. Aug. 1946.

416 StAGR III 15 d 1–2: Vormundschaftsbehörde des Kreises Klosters, Bericht an das Kreisamt und Gemeindevorstand Klosters, 4. Sept. 1943.

417 StAGR III 15 d 1–2: Vormundschaftsbehörde Churwalden, Geschäftsbericht 1945/1946, 7. Aug. 1946.

418 Der Rückgang von 2,7 auf 0,7 Prozent im sehr kleinen Kreis Safien mit seinen in dieser Zeit knapp 600 Einwohnerinnen und Einwohnern kann verschiedene Gründe haben. So könnte es sich aufgrund der geringen Fallzahlen um einen Ausschlag nach unten handeln, oder der Rückgang könnte auf eine spezifische Behördenpraxis zurückzuführen sein, was anhand eines vertieften Aktenstudiums überprüft werden müsste.

419 Rietmann, «Liederlich» (2013), S. 130–131. Auch die Zahl der vom «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» betreuten Kinder erreichte in den späten 1930er-Jahren Höchstwerte.

zu richtigem Haushalten und Erziehen eines oder beider Elternteile zu zerfallen und zu verwahrlosen drohen.»[420] Ob es durch die zusätzlichen Mittel, die der Kanton durch die Einrichtung der Bezirksfürsorgestellen und ihre Besetzung mit Bezirksfürsorgerinnen zur Verfügung stellte, allenfalls zu einer höheren Anzahl an fürsorgerisch motivierten Zwangsmassnahmen kam, wird sich vermutlich auch über ein vertieftes Quellenstudium nicht eindeutig belegen lassen. Nichtsdestotrotz verweist obige Aussage – auch wenn sie wohl auch eine strategische Komponente beinhaltete, mit der auf die Unverzichtbarkeit und gesellschaftliche Notwendigkeit der Fürsorgetätigkeit verwiesen wurde – auf ein engmaschigeres Fürsorgenetz, das sich intensiver den wahrgenommenen sozialen Problemen der Zeit zuwandte.

6.5 Sterilisationen im Vormundschafts- und Fürsorgekontext

Eine Entmündigung oder Bevormundung bedeutete, dass eine betroffene Person unter der kontrollierenden und allenfalls disziplinierenden Anleitung eines Vormundes oder einer Vormundin stand. Diese konnten verschiedene weitere Massnahmen beantragen oder anregen, wenn sie dies als notwendig erachteten, so zum Beispiel eine Unterbringung in einer Anstalt oder eine Sterilisation. Beide Massnahmen sind Teil der aktuellen Debatten über fürsorgerische Zwangsmassnahmen gegenüber Erwachsenen.[421] Auf die Massnahme der Anstaltsversorgung wird Kapitel 8 genauer eingehen, während es hier um die zweitgenannte Massnahme geht.

Zur Sterilisationspraxis in Graubünden existieren keine Untersuchungen, die vergleichbar mit anderen Kantonen sind.[422] Bislang wurden lediglich Teilaspekte untersucht, insbesondere im Zusammenhang mit den «Kindern der Landstrasse» oder den Bündner Jenischen.[423] Diese Untersuchungen haben gezeigt, dass in Graubünden Sterilisationen diskutiert und praktiziert wurden, um einer angeblichen «starken Vermehrung der Vaganten» entgegenzuwirken.[424] Die bestehende Forschungslücke zur Sterilisationspraxis in Graubünden kann im Rahmen der vorliegenden Studie nicht geschlossen werden. An dieser Stelle sollen dennoch einige der bisherigen Befunde zur Sterilisationspraxis im Fürsorge- und Vormundschaftskontext angeführt werden, um auf Anknüpfungspunkte für weitere Forschungen hinzuweisen.

Die Sterilisation war, anders als eine Anstaltsunterbringung, keine Massnahme, die das ZGB explizit vorsah. Dennoch griffen Schweizer Vormundschafts- und Fürsorgebehörden auf das Mittel der Sterilisation zurück, um in einem sozial korrigierenden Sinn auf eine Person einzuwirken. Wie bisherige Untersuchungen gezeigt haben, vermischten sie dabei unterschiedliche Begründungszusammenhänge. Im Vordergrund standen soziale und medizinische Begründungen, weniger zentral waren eugenische Motive. Eine soziale Indikation bedeutete, dass die Behörden argumentierten, eine Person – in der Mehrheit betraf dies Frauen – solle unfruchtbar gemacht werden, damit den Fürsorgebehörden keine Kosten, etwa für die Unterstützung vieler Nachkommen, entstünden.[425] Diese Begründung konnte mit eugenischen Argumenten versetzt werden. Eugenisch motivierte Massnahmen hatten zum Ziel, die Fort-

---

420 LB 1944, S. 107.

421 Die gesellschaftliche, journalistische und geschichtswissenschaftliche Thematisierung von Sterilisationen unter Zwang setzte in der Schweiz bereits Mitte der 1980er-Jahre ein. Vgl. DUBACH, Verhütungspolitik (2013), S. 18–23.

422 Untersucht wurden bislang vor allem Zürich, Bern, St. Gallen, Aargau, Basel-Stadt sowie Kantone der Westschweiz. Zu den jüngeren Studien zählen: DUBACH, Verhütungspolitik (2013); HAUSS Gisela et al., Eingriffe ins Leben. Fürsorge und Eugenik in zwei Schweizer Städten [St. Gallen und Bern] (1920–1950), Zürich 2012; HELLER Geneviève et al., Rejetées, rebelles, mal adaptées. Débats sur l'eugénisme: Pratiques de la stérilisation non volontaire en Suisse romande au 20e siècle, Paris 2002; IMBODEN Gabriela et al., Abtreibung und Sterilisation – Psychiatrie und Geburtenkontrolle. Zur Entwicklung im Kanton Basel-Stadt, 1920–1960, in: MOTTIER Véronique / MANDACH von Laura (Hg.), Pflege, Stigmatisierung und Eugenik. Integration und Ausschluss in Medizin, Psychiatrie und Sozialhilfe, Zürich 2007, S. 38–50.

423 ALIESCH Carmen, Das Sippenarchiv der Psychiatrischen Klinik Waldhaus in Chur. Risikofaktoren, welche bei Bündner Jenischen zwischen 1951 und 1977 zu eugenisch motivierten Massnahmen führten, Bern 2011 (unpubl. Bachelorarbeit); GALLE, «Vagantenfamilien» (2008), S. 183–187; GALLE, Kindswegnahmen (2016), S. 589–596.

424 ALIESCH, Sippenarchiv (2011), S. 39–41; GALLE, «Vagantenfamilien» (2008), S. 186; GALLE, Kindswegnahmen (2016), S. 592.

425 CAGNAZZO Karin, Der institutionelle Kontext der Sterilisationspraxis im Kanton Bern 1918–1953, in: HAUSS Gisela et al., Eingriffe ins Leben. Fürsorge und Eugenik in zwei Schweizer Städten [St. Gallen und Bern] (1920–1950), Zürich 2012, S. 145–156, hier S. 147; DUBACH, Verhütungspolitik (2013), S. 17.

pflanzung von Menschen, die als «minderwertig» betrachtet wurden, zu verhindern. Ihre genetischen Veranlagungen sollten sich nicht weitervererben, damit sich die betroffenen Personengruppen nicht «übermässig» vermehrten. In diesem Zusammenhang findet sich das Argument, dass beispielsweise nicht nur «Geisteskranke», sondern auch Angehörige der sozialen Unterschicht über «minderwertiges Erbgut» verfügen und deshalb verstärkt zu Alkoholismus neigen würden.[426] Die eugenische Bewegung, wie sie sich um 1900 international formierte, befürchtete, dass durch Fortschritte in der Medizin und Hygiene zunehmend Menschen überlebten, die früher einer «natürlichen Selektion» zum Opfer gefallen wären. Sie würden sich nun überproportional vermehren, was langfristig zu einer Degeneration der Gesellschaft führen würde.

Gemäss zeitgenössischer Auffassung in der Schweiz war eine Sterilisation insbesondere aus medizinisch-psychiatrischen Gründen zulässig. Deshalb wurden in der Praxis oft solche Aspekte hervorgehoben und etwa mit sozialen Gründen kombiniert. So wurde zum Beispiel mit dem erhöhten Gesundheitsrisiko einer Frau argumentiert, wenn sie in ärmlichen Verhältnissen am Existenzminimum lebte, knapp über die Runden kam und zusätzliche Kinder bekommen würde.[427] Eine Sterilisation konnte gemäss zeitgenössischer Auslegung nur vorgenommen werden, wenn eine betroffene Person hierzu ihre Einwilligung erteilte. Wie die Forschung gezeigt hat, übten Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden, aber auch medizinisch-psychiatrisches Personal, Druck aus, um eine solche Einwilligung zu erzielen. Man stellte eine Person etwa vor die Wahl, sich entweder sterilisieren zu lassen oder – wenn sie sich hiermit nicht einverstanden erklärte – in eine Anstalt eingewiesen zu werden. Ebenso konnte die Zustimmung zu einer Heirat oder einer Abtreibung von der Zustimmung zu einer Sterilisation abhängig gemacht werden.[428]

Die bisherige Forschung hat gezeigt, dass die Sterilisationszahlen in der Schweiz in den 1930er-Jahren Höchstwerte erreichten.[429] Gleichzeitig haben Studien ergeben, dass Sterilisationen im Vergleich zu anderen fürsorgerischen Zugriffen relativ selten angewandt wurden.[430] Dennoch können sie in bestimmten Kontexten «durchaus als gängiges behördliches Instrument beschrieben werden».[431] Einzelne Stichproben für den Kanton Graubünden zur kommunalen Fürsorge- und kreisamtlichen Vormundschaftspraxis haben gezeigt, dass Sterilisationen kaum je zur Diskussion standen. In den untersuchten Akten finden sich fast ausschliesslich andere Massnahmen wie Entmündigungen, Anstaltsversorgungen oder Kindswegnahmen. Weitere Forschungen müssten diese Stichprobenuntersuchung erweitern und zusätzliches Aktenmaterial bearbeiten wie Spital- oder Psychiatrieakten.

---

426 Dubach, Verhütungspolitik, 2013, S. 12.

427 Vgl. Cagnazzo, Kontext (2012), S. 146.

428 Vgl. beispielsweise Hauss Gisela / Ziegler Béatrice, Sterilisation bei Armen und Unmündigen. Eine Untersuchung der Vormundschaftspraxis in den Städten St. Gallen und Bern, in: Wecker Regina et al. (Hg.), Wie nationalsozialistisch ist die Eugenik? Internationale Debatten zur Geschichte der Eugenik im 20. Jahrhundert, Wien/Köln/Weimar 2009, S. 75–91, hier S. 85.

429 Meier Marietta, Zwangssterilisationen in der Schweiz. Zum Stand der Forschungsdebatte, in: traverse 11/1 (2004), S. 131–146, hier S. 135; Tanner Jakob, Ordnungsstörungen. Konjunkturen und Zäsuren in der Geschichte der Psychiatrie, in: Meier Marietta et al., Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich, 1870–1970, Zürich 2007, S. 271–306, hier S. 284.

430 Galle, Kindswegnahmen (2016), S. 591; Gallati, Eingriffe (2012), S. 136; Lengwiler et al., Bestandsaufnahme (2013), S. 46–47. Vgl. ausserdem Hauss Gisela / Ziegler Béatrice, Norm und Ausschluss in Vormundschaft und Psychiatrie. Zum institutionellen Umgang mit jungen Frauen, in: Mottier Véronique / Mandach von Laura (Hg.), Pflege, Stigmatisierung und Eugenik. Integration und Ausschluss in Medizin, Psychiatrie und Sozialhilfe, Zürich 2007, S. 63–75, hier S. 69.

431 Gallati, Eingriffe (2012), S. 136.